

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll	der Sitzung vom 13. August 1992 09'30-11'45 Uhr, in Bern Parlamentsgebäude, Zimmer 87
Tagesordnung	92.057-7 Konsumkredit. Bundesbeschluss. Fortsetzung Eintretensdebatte und Detailberatung
Teilnehmer	<u>Präsidium:</u> Jagmetti <u>Anwesende Mitglieder:</u> Büttiker, Cottier, Gemperli, Kündig, Piller, Raymond, Schallberger, Schüle, Simmen, Uhlmann <u>Entschuldigt:</u> Rüesch, Weber Monika (13) <u>Kommissionssekretariat:</u> Jeanneret, Parlamentsdienste <u>Weitere Teilnehmer:</u> Roncoroni, Bundesamt für Justiz <u>Protokoll:</u> Rossier, Bundesamt für Justiz (f) Schöbi, Bundesamt für Justiz (d) <u>Anhang:</u> Pressemitteilung



Redner- und Rednerinnenverzeichnis

	Seite
Büttiker	12, 14, 16
Cottier	9, 12, 14, 15, 17, 19
Gemperli	15, 17, 18
Jagmetti, Präsident	9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Kündig	15, 16, 18, 20
Piller	14, 15, 16
Roncoroni	9, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20
Schallberger	13, 16
Schüle	10, 13, 14, 16
Simmen	9, 12, 13, 14, 16, 17, 19

Fortsetzung Eintretensdebatte

Präsident: Bevor wir zur Detailberatung übergehen, eröffne ich nochmals die Diskussion zur Frage des Eintretens. Die Kommission hat das letzte Mal diesbezüglich noch keinen formellen Beschluss gefasst, sondern von der Verwaltung zusätzliche Entscheidungsgrundlagen verlangt.

Roncoroni: Ich möchte meine Ausführungen der letzten Sitzung nicht wiederholen. Die Verwaltung legt Ihnen ein Arbeitspapier vor, das die für den nationalen Gesetzgeber bestehenden Ermessensspielräume aufzeigt. Sie können dem Arbeitspapier entnehmen, dass der Bundesrat bei seinen Vorschlägen nicht so weit über die Richtlinie hinausgegangen ist, wie Sie dies anfänglich befürchteten. Uns ist es immer darum gegangen, die Richtlinien ins schweizerische Recht umzusetzen und nicht einfach nur abzuschreiben.

Frau Simmen: Die Verwaltung hat ihren Auftrag erfüllt. Wir sollten sofort mit der Detailberatung beginnen.

Cottier: Je remercie M. Roncoroni pour son rapport. C'est une appréciation de la directive qui nous est très utile. Cela ne doit toutefois pas nous écarter du principe adopté lors de la dernière séance, à savoir de ne pas aller au-delà de la directive. En effet, d'une part, nous avons peu de temps et la session sera courte; il ne faudrait donc pas surcharger Eurolex. D'autre part, nous ne sommes pas encore fixés sur la question du référendum.

Cela ne préjuge toutefois en rien la future législation qui, elle, pourra aller au-delà de la directive, dans le sens de la motion Affolter.

Präsident: Eintreten wird von keiner Seite bestritten und ist daher so beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ich möchte bezüglich Titel und Ingress darauf hinweisen, dass von einem Gesetz und nicht von einem Bundesbeschluss gesprochen werden müsste, wenn der Erlass dem ordentlichen Referendum unterstellt werden sollte. Ich schlage Ihnen vor, diese Frage später zu behandeln. Im gleichen Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob es nicht sinnvoller wäre, im Ingress einzig auf den EWR-Vertrag bzw. den Anhang zum EWR-Vertrag zu verweisen, statt alle Richtlinien zu erwähnen, die es umzusetzen gilt.

Artikel 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 5

Schüle: Ich beantrage Ihnen, die im Arbeitspapier von der Verwaltung vorgeschlagenen Aenderungen zu übernehmen, d.h. auf den Erlass einer Verordnung zu verzichteten. *Art. 5 des Bundesbeschlusses sähe daher folgendermassen aus:*

²Er ist nach der im Anhang aufgeführten mathematischen Formel zu berechnen.

³Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsumkreditvertrags und beruht auf der Annahme, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Dauer gültig bleibt und dass Kreditgeber und Konsument ihren Verpflichtungen zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

⁴Bei einem Kreditvertrag, der eine Anpassung der Zinsen sowie des Betrags oder der Höhe anderer Kosten zulässt, die im effektiven Jahreszins enthalten sind und im Zeitpunkt der Berechnung nicht quantifiziert werden können, beruht die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Annahme, dass der ursprüngliche Zinssatz und die ursprünglichen anderen Kosten bis zum Ende des Kreditvertrags unverändert bleiben.

⁵Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten im Sinne von Artikel 4 massgebend, mit Ausnahme folgender Kosten:

- a. Kosten, die vom Konsumenten bei Nichterfüllung einer der im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen zu bezahlen sind;
- b. Kosten, die der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt; bei der Berechnung zu berücksichtigen ist jedoch der Kaufpreis;
- c. Ueberweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen und sonstiger Kosten dienen soll; bei der Berechnung zu berücksichtigen sind jedoch:
 1. diese Kosten, wenn der Konsument dabei nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind;
 2. die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden;
- d. Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen;
- e. Kosten für Versicherungen und Sicherheiten; bei der Berechnung zu berücksichtigen sind jedoch die Kosten, die der Kreditgeber für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt und die ihm bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und andere Kosten, ist.

[²Il est calculé selon la formule mathématique prévue dans l'annexe.

³Le calcul du taux annuel effectif global est effectué en se plaçant dans l'hypothèse où le contrat de crédit reste valable pendant la durée convenue et où le prêteur et le consommateur remplissent leurs obligations dans les délais et aux dates convenues.

⁴Pour les contrats de crédit qui comportent des clauses permettant de modifier le taux d'intérêt et le montant ou le niveau d'autres frais, repris dans le taux annuel effectif global mais ne pouvant être quantifiés au moment de son calcul, on calcule le taux annuel effectif global en prenant pour hypothèse que le taux et les autres frais restent fixes par rapport au niveau initial et s'appliquent jusqu'au terme du contrat de crédit.

⁵Afin de calculer le taux annuel effectif global, on détermine le coût total du crédit au consommateur, tel que défini à l'article 4, à l'exception des frais suivants:

- a. les frais payables par le consommateur du fait de la non-exécution de l'une quelconque de ses obligations figurant dans le contrat de crédit;

- b. les frais, autres que le prix d'achat, incombant au consommateur lors d'un achat de biens ou de services, que celui-ci soit effectué au comptant ou à crédit;
- c. les frais de transfert des fonds ainsi que les frais relatifs au maintien d'un compte destiné à recevoir les montants débités au titre de remboursement du crédit, du paiement des intérêts et des autres charges; doivent toutefois être pris en compte:
1. ces mêmes frais, si le consommateur ne dispose pas d'une liberté de choix raisonnable en la matière et si ces frais sont anormalement élevés;
 2. les frais de recouvrement de ces remboursements ou de ces paiements, qu'ils soient perçus en espèces ou d'une autre manière;
- d. les cotisations dues au titre de l'inscription à des associations ou à des groupes et découlant d'accords distincts du contrat de crédit;
- e. les frais d'assurances ou de sûretés; sont cependant inclus ceux qui ont pour objet d'assurer au prêteur, en cas de décès, d'invalidité, de maladie ou de chômage du consommateur, le remboursement d'une somme égale ou inférieure au montant total du crédit, y compris les intérêts et autres frais, et qui sont obligatoirement exigés par le prêteur pour l'octroi du crédit.]

Mein Antrag bedingt auch, dass der Anhang als Anhang zum Bundesbeschluss und nicht als Anhang zur Verordnung erscheint.

Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^t K} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^t K'}$$

Die in der Formel verwendeten Buchstaben und Symbole haben folgende Bedeutung:

K laufende Nummer eines Kredits,

K' laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten,

A_K Betrag des Kredits mit der Nummer K ,

$A'_{K'}$ Betrag der Tilgungszahlung oder der Zahlung von Kosten mit der Nummer K' ,

— Summationszeichen,

m laufende Nummer des letzten Kredits,

m' laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung von Kosten,

t_K in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der späteren Kredite mit der Nummer 2 bis m ,

$t_{K'}$ in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit der Nummer 1 bis m' ,

i effektiver Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

[Formule mathématique pour le calcul du taux annuel effectif global

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t_{K'}}$$

Les lettres et symboles employés dans la formule ont la signification suivante:

- K numéro d'ordre d'un prêt,
 K' numéro d'ordre d'un remboursement ou d'un paiement de charges,
 A_K montant du prêt n° K ,
 $A'_{K'}$ montant du remboursement ou du paiement de charges n° K' ,
 \sum signe indiquant une sommation,
 m numéro d'ordre du dernier prêt,
 m' numéro d'ordre du dernier remboursement ou du dernier paiement de charges,
 t_K l'intervalle, exprimé en années et fractions d'années, entre la date du prêt n° 1 et les dates des prêts ultérieurs n° 1 à m ,
 $t_{k'}$ l'intervalle, exprimé en années et fractions d'années, entre la date du prêt no 1 et les dates des remboursements ou des paiements de charges nos 1 à m' ,
 i taux effectif global qui peut être calculé (algébriquement, par approximations successives, ou encore par un programme d'ordinateur) lorsque les autres termes de l'équation ressortent du contrat ou sont connus d'une autre manière.]

Die Lösung, die ich im Anschluss an das Arbeitspapier vorschlage, ist verständlicher als die Lösung des Bundesrates. Es macht nämlich keinen Sinn, dem Bundesrat eine Verordnungskompetenz zu erteilen, wenn erklärtermassen kein Ermessensspielraum besteht.

Roncoroni: Der Vorschlag, die Sache an den Bundesrat zu delegieren, entsprach ausschliesslich einem ästhetischen Bedürfnis. Wir wollten den Bundesbeschluss nicht mit so technischen Fragen belasten. Nie ging es darum, die Entscheidungsbefugnisse des Parlaments auszuschalten. Deshalb wenden wir uns auch nicht gegen den Antrag von Herrn Schüle.

Frau Simmen: Vom Gewerbeverband sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Bundesrat in seiner Verordnung nicht (wie von der Richtlinie 90/88 verlangt) die Kontokorrentmethode übernehmen wolle. Wie verhält es sich damit?

Roncoroni: Es erstaunt, dass der Gewerbeverband Kenntnis vom Inhalt einer Verordnung hat, die dem Bundesrat noch gar nicht vorliegt. Was den Entwurf (und das Arbeitspapier) angeht, so stellen sich der Bundesrat und die Verwaltung voll hinter die von der Richtlinie verlangte Kontokorrentmethode.

Büttiker: Ich stimme dem Antrag Schüle zu, weil sonst Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Berechnungsformel (Kontokorrentprinzip) entsteht.

Cottier: Il me semble que la proposition faite par M. Roncoroni dans son rapport est trop vaste et qu'elle contient des éléments qui devraient figurer plutôt dans une ordonnance. Je préfère que l'on maintienne l'article actuel, en laissant la possibilité au Conseil fédéral de déterminer le calcul dans l'ordonnance tout en l'obligeant à se conformer à la directive et au principe du compte courant. Je pro-

pose ainsi de prévoir à l'article 5, alinéa 3, du projet l'obligation pour le Conseil fédéral de respecter le principe du compte courant.

Roncoroni: Die Forderung nach Lesbarkeit verlangt, dass wir uns entweder für den Antrag Schüle oder die Fassung Bundesrat entscheiden. Ein Kompromiss i.S. des Antrags von Herrn Cottier hilft nicht weiter, da in diesem Fall die Betroffenen doch wiederum zwei Erlasse zur Hand nehmen müssten. Nochmals zu betonen ist: Für den Bundesrat besteht kein Ermessensspielraum, wenn Sie sich für die Variante mit einer Verordnung entscheiden.

Schüle: Ich halte an meinem Antrag fest, weil dieser verständlicher und in der Praxis leichter zu handhaben ist. Wir haben andernorts einschlägige Erfahrungen gemacht, was für den Bundesrat "Kein Ermessensspielraum" heisst.

Frau Simmen: Weil der Bundesrat erklärermassen über gar keinen Gestaltungsspielraum verfügt, schliesse ich mich dem Antrag Schüle an.

Präsident: Wir stimmen über das Konzept ab. Ich stelle in einer Eventualabstimmung den Antrag Cottier dem Antrag Schüle gegenüber.

Für den Antrag Cottier	4 Stimmen
Für den Antrag Schüle	6

Ich stelle den obsiegenden Antrag Schüle dem Entwurf des Bundesrates gegenüber.

Für den Antrag Schüle	9
Für den Entwurf des Bundesrates	1

Das Wort zum Inhalt des Antrags von Herrn Schüle wird nicht verlangt. Damit sind die **Abs. 2-5 in der beantragten Form bereinigt. Abs. 1 bleibt unverändert.** Der Erlass einer Verordnung erübrigt sich. Die Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird dem Bundesbeschluss ev. Bundesgesetz angehängt.

Artikel 6

Frau Simmen: Ich möchte bereits heute auf das Problem der Fernkurse aufmerksam machen, deren Unterstellung unter die Gesetzgebung über den Kleinkredit problematisch ist. Das Thema wird uns beschäftigen, wenn wir später daran gehen, die überwiesene Motion Affolter zu erfüllen.

Roncoroni: In Art. 6 Abs. 1 Bst. e sind die Maximal- bzw. Minimalbeträge auf 400 bzw. 40'000 Franken festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Beträge sind wir davon ausgegangen, dass der Umrechnungskurs Schweizerfranken - ECU zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR zu beachten wäre. Man hat uns aber in der Zwischenzeit darauf aufmerksam gemacht, dass der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie massgebend ist. Danach müsste der Minimalbetrag auf 350 Franken und der Maximalbetrag auf 35'070 Franken festgesetzt werden. Wir bitten Sie, diese Aenderung am Entwurf vorzunehmen.

Schallberger: Wie werden sich Kursänderungen auf diesen Minimal- und Maximalsatz auswirken?

Präsident: Sie bleiben ohne Einfluss. Nur eine Veränderung der Richtlinie könnte dazu führen, dass wir die entsprechenden Beträge anzupassen hätten.

Niemand hindert uns im übrigen daran, den Höchstbetrag auf 40'000 Franken festzusetzen. Die Richtlinie zwingt uns einzig dazu, den Mindestbetrag von 400 auf 350 Franken zu korrigieren. Ich stelle fest, dass Sie mit diesem neuen Mindestbetrag einverstanden sind, den Höchstbetrag aber unverändert lassen.

Artikel 7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 8

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 9

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 10

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 11

Präsident: Persönlich erachte ich Abs. 2 als überflüssig. Entsprechendes würde auch gelten, wenn ausschliesslich das Obligationenrecht Anwendung finden würde.

Cottier: Je pense aussi que nous devrions supprimer cette disposition, car elle ne correspond pas à la directive. Au surplus, elle n'est pas très claire. Elle ne précise pas si la violation prévue est uniquement celle commise par le prêteur.

Roncoroni: Bei Artikel 11 handelt es sich ohne Zweifel um die zentrale Bestimmung des Entwurfs. Wenn ausschliesslich das Obligationenrecht Anwendung findet, dann bedeutet dies, dass beim Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes der Kleinkredit sofort zurückbezahlt werden müsste. Dies kann der Kreditnehmer in der Regel nicht. Diese Sanktion hätte daher keine Präventivwirkung und müsste als wirkungslos bezeichnet werden. Der Bundesbeschluss bliebe toter Buchstabe. Damit würde die Schweiz aber ihrer Aufgabe nicht nachkommen, die Richtlinie umzusetzen. Was dies bedeutet, mag folgende Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs verdeutlichen: "Ceux-ci [gemeint sind die EG-Staaten] sont tenus de prendre des mesures qui soient suffisamment efficaces pour atteindre l'objet de la directive et de faire en sorte que ces mesures puissent être effectivement invoquées devant les tribunaux nationaux par les personnes concernés. En particulier, même si une application complète de la directive n'impose pas une forme déterminée de sanction en cas de violation [...], elle implique, en revanche, que cette sanction soit de nature à assurer une protection juridictionnelle effective et efficace. Elle doit, en outre, avoir [...] un effet dissuasif réel [Zitatende]."

Schüle: Art. 11 ist deshalb kritisiert worden, weil er in seiner Rigorosität gegen den Grundsatz der Angemessenheit verstösst. Wieso bedarf es des extremen Mittels der Vertrags-Nichtigkeit?

Büttiker: Was der Bundesrat vorschlägt, bedeutet nichts anderes, als dass der Kleinkreditnehmer zu einem Gratiskredit kommt. Dies scheint mir nicht richtig zu sein. Sinnvoller schiene mir eine Lösung, die sich am überarbeiteten Art. 12 orientiert und auch hier eine angemessene Reduktion von Zins und Kosten erlaubt.

Frau Simmen: Wir müssen Art. 11 und 12 klar auseinanderhalten. Bei Art. 11 geht es um eine Sanktion. Bei Art. 12 geht es darum, in welchem Umfang der Kreditnehmer durch eine vorzeitige Zurückzahlung des Kleinkredits befreit wird.

Piller: Kreditgeber und Kreditnehmer verfügen nicht über gleich lange Spiesse. Den Kreditgeber können wir nur dadurch zu einem gesetzeskonformen Vorgehen anhalten, wenn wir Gesetzesverstösse entsprechend sanktionieren. Ich stehe deshalb hinter dem Vorschlag des Bundesrates. Gleichzeitig sehe ich allerdings, dass dieser hier wohl kaum Chancen hat. Ich könnte mir daher auch vorstellen, dass wir den Kreditnehmer zwar von allen Kosten, aber nur von der Hälfte der Zinslast befreien. Dies schiene mir der

bessere Vorschlag als jener von Herrn Büttiker, von einer angemessenen Verzinsung zu sprechen. Die Hälfte der Zinslast würde auch in etwa dem Zins für 1. Hypotheken entsprechen, wenn wir davon ausgehen, dass sich die Zinse für Kleinkredite zwischen 16 und 17 Prozent bewegen.

Cottier: La proposition de M. Piller pourrait être adoptée. Le consommateur a bénéficié de cet argent. On pourrait dès lors lui demander la moitié des intérêts et des frais. La proposition de M. Büttiker est aussi envisageable. Elle présente toutefois le désavantage de parler d'indemnité équitable; il appartiendrait dès lors au juge de définir cette notion. Je préfère que l'on ait une notion claire, d'autant plus que nous n'aurons pas d'ordonnance. Par conséquent, je me rallie à la proposition de M. Piller.

S'agissant de l'alinéa 1, je souhaite qu'on précise qu'il s'agit de la violation par le prêteur uniquement.

Präsident: Nur als Reminiszenz möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nach der im Ständerat schliesslich gescheiterten Vorlage "Kleinkredit" der Kreditnehmer weder Zinsen noch Kosten zu tragen hatte. Ferner erstreckte sich die Rückzahlung auf die ganze für Kleinkreditverträge höchstens erlaubte Dauer. Das Parlament war also damals mit den Kreditgebern strenger als der Bundesrat heute.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir uns - in Anlehnung an Art. 104 des Obligationenrechts - auf einen Zins von 5 Prozent einigen. Damit will ich aber nicht sagen, dass sich der Kreditnehmer im vorliegenden Fall im Verzug befindet.

Art. 11 Abs. 2 würde dann folgendermassen lauten:

Ist der Konsumkreditvertrag nichtig, so hat der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen und schuldet einen Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten.

[En cas de nullité du contrat de crédit, le consommateur est tenu de rembourser jusqu'à l'expiration de la durée du crédit le montant déjà versé ou utilisé; il est libéré des frais et ne doit qu'un intérêt de 5 pour cent.]

Im übrigen haben wir zu beachten, dass wir mit der Nichtigkeitssanktion von Art. 11 bewusst den Konsumkreditgeber treffen. Nur die Missachtung seiner Verpflichtungen (Formvorschriften und Information) steht hier zur Diskussion. Soweit der Kreditnehmer Unregelmässigkeiten zu vertreten hat, finden die Art. 23 ff. OR Anwendung. Raum für einen Gratiskredit gibt es in diesem Fall nicht.

Kündig: Ich beantrage Ihnen trotzdem, **Art. 11 zu streichen**. Diese Bestimmung schafft Raum für Schlaumeier, die einen Kleinkredit aufnehmen, um sich in der Folge auf die Nichtigkeit des Vertrags zu berufen und von einem Gratiskredit zu profitieren. Die gesetzliche Regelung ist zum Teil so komplex, dass dem Kreditgeber leicht ein Fehler unterläuft, der die Vertragsnichtigkeit mit für ihn grossen Nachteilen zur Folge hat. Oft haben Kreditgeber auch Hemmungen, alle Abklärungen fristgerecht vorzunehmen, die das Gesetz von ihnen verlangt.

Wie immer man das Ganze beurteilt: Wir sollten alles tun, damit die Grossbanken und die Kantonalbanken weiterhin im Kleinkreditgeschäft bleiben. Ändert sich dies - und der Entscheid der Volksbank weist in diese Richtung -, so werden wieder Wucherer ins Geschäft einsteigen. Es werden sich immer Leute finden, die Kredite nachsuchen oder solche gewähren.

Piller: Ich wäre mit Herrn Kündig sehr wohl einverstanden, wenn es sich bei jenen, die Kredite nachsuchen, tatsächlich um Schlaumeier handelte. Aus eigener Erfahrung weiss ich aber, dass die Kleinkreditnehmer eher dumm als Schlaumeier sind. Es ist sachlich richtig, wenn in dieser Situation der Kreditgeber mehr Verantwortung zu übernehmen hat und auch sanktioniert wird, wenn er seiner Verantwortung nicht gerecht geworden ist.

Gemperli: Die Haltung des Bundesrates ist konsequent und leuchtet mir ein: Der Kreditgeber trägt die Verantwortung dafür, dass das Geschäft ordnungsgemäss abgewickelt wird. Kommt er seiner Verant-

wortung nicht nach, so wird er damit mit dem Verlust von Zinsen bestraft und hat die entstandenen Kosten zu tragen. Erlässt man dem Kreditnehmer nur einen Teil der Zinsen, so muten die entsprechenden Lösungen etwas willkürlich an. Oekonomisch richtig müsste man nämlich Bezug nehmen auf die Aufwendungen, die der Kreditnehmer gehabt hätte, wenn er sich nicht mit dem unseriösen Kreditgeber eingelassen hätte. Gefragt wäre daher eine Art "Blankokreditzinssatz".

Schallberger: Ich muss zugeben, dass ich Mühe habe, die Mentalität der Konsumenten und der Kleinkreditspezialisten zu verstehen. Ich erinnere mich an den Kauf eines Occasionsautos für meine Tochter. Der Händler weigerte sich während der längsten Zeit, den Preis für das Auto zu nennen. Er erwähnte nur immer monatliche Raten. Meinen Kindern jedenfalls habe ich eingebleut, nur dann etwas zu kaufen, wenn sie es auch sofort finanzieren können.

Wäre es im übrigen nicht möglich, um den Bedenken von Herrn Kündig Rechnung zu tragen, ausdrücklich auf die Art. 23 ff. OR zu verweisen? Diese Bestimmungen sind auch zum Schutz des Kreditgebers aufgestellt worden.

Präsident: Ein solcher Verweis ist heikler. Dass das Obligationenrecht subsidiär Anwendung findet, ist selbstverständlich. Wenn wir hier punktuell einem solchen Verweis zustimmen, könnte daraus der falsche Schluss gezogen werden, dass andernorts das Obligationenrecht nicht gilt. Dies ist zu vermeiden.

Büttiker: Ich habe schon gesagt, dass ich die Fassung des Bundesrats ablehne, weil sie darauf hinausläuft, dass der Kleinkreditnehmer zu einem Gratiskredit kommt. Ich teile aber die Auffassung, dass der Kreditgeber die grössere Verantwortung für die korrekte Geschäftsabwicklung trägt als der Kreditnehmer. Deshalb schliesse ich mich dem Vorschlag des Präsidenten - Verzinsung 5 Prozent, Kosten zuleisten des Kreditgebers - an.

Frau Simmen: Ich schliesse mich der Auffassung von Herrn Büttiker an.

Kündig: Was bedeutet es, wenn der Kleinkredit auf der Basis von 5 Prozent zu verzinsen ist? Wird davon nur der noch ausstehende Betrag erfasst? Oder ist das ganze Geschäft auf der Basis von 5 Prozent abzuwickeln?

Schüle: Ich bin froh um diese Frage, denn es trifft zu, dass die Nichtigkeit nicht zwangsläufig sofort, d.h. bevor der Kredit gewährt worden ist oder bevor Rückzahlungen erfolgen, festgestellt wird. Erweist sich ein Kleinkreditvertrag als nichtig, so ist m.E. der Kreditnehmer so zu stellen, wie wenn der vereinbarte Zins für das ganze Geschäft 5 Prozent betragen hätte.

Roncoroni: Die Interpretation von Herrn Schüle entspricht jener des Bundesrates und der Verwaltung. Nur so hat Art. 11 Abs. 2 überhaupt Sanktionscharakter.

Schallberger: Wir haben verschiedene Tatbestände, die zur Nichtigkeit des Vertrags führen. Soweit bei Vertragsabschluss Fehler passiert sind, leuchten mir die Ausführungen von Herrn Schüle ein. Wie steht es aber beim Tatbestand von Art. 10 Abs. 4? Hier scheint es mir verfehlt zu sein, wenn die Sanktion dahin geht, dass der Kreditgeber den Zins über die ganze Vertragsdauer verliert.

Präsident: Meines Erachtens berührt auch Art. 10 Abs. 4 Bst. a wiederum nur den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Kündig: Nein. Art. 10 Abs. 4 handelt von der Kontoüberziehung. Die Verletzung der darin verankerten Pflichten findet nicht bei Vertragsabschluss statt.

Piller: Für mich ist die Sache klar. Art. 11 Abs. 2 bedeutet, dass im Falle eines nichtigen Vertrags statt des vereinbarten Zinses ein Zins von 5 Prozent gilt.

Schallberger: Wäre es nicht richtig, auf jenen Zeitpunkt abzustellen, wo der andere Vertragspartner klagt?

Frau Simmen: Nicht der Zeitpunkt der Klage ist entscheidend, sondern der Zeitpunkt, in dem eine gesetzliche Verpflichtung verletzt worden ist, die zur Nichtigkeit des Vertrags führt. Entweder handelt es sich dabei um den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder - im Falle von Art. 10 Abs. 4 Bst. a - um den Zeitpunkt der Ueberziehung.

Präsident: Nach gewalteter Diskussion scheint mir bei Art. 11 Abs. 2 folgende Formulierung nahezu liegen:

Ist der Kreditvertrag nichtig, so hat der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen und schuldet von der Nichtigkeit an für die beanspruchte Summe einen Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten.

[En cas de nullité du contrat de crédit, le consommateur est tenu de rembourser jusqu'à l'expiration de la durée du crédit le montant déjà versé ou utilisé; dès la nullité, il est libéré des frais et ne doit plus qu'un intérêt de 5 pour cent sur le montant utilisé.]

Cottier: Ce n'est pas ce qui a été dit tout à l'heure. Certains étaient d'avis que l'intérêt se calcule dès le départ du contrat et pour la totalité de la somme.

Gemperli: Was bedeutet es, wenn davon gesprochen wird, dass "von der Nichtigkeit" an ein Zins von 5 Prozent geschuldet sei? Nimmt man damit auf den Zeitpunkt Bezug, in dem die Parteien feststellen, dass der Vertrag nichtig ist? Nichtigkeit kann m.E. doch nur heissen, dass der Vertrag - bei Verletzung von Formvorschriften - ab initio nicht besteht. In der Folge sollte der Zins von 5 Prozent für die ganze beanspruchte Summe gelten. Bereits bezahlte Raten wären anzurechnen.

Präsident: Dies ergibt sich bereits aus dem Allgemeinen Teil des Obligationenrechts. Die Nichtigkeit zerstört den Vertrag ex tunc. Damit greift die Sanktion - Verzinsung zu 5 Prozent - auch bereits ab diesem Zeitpunkt ein. Anders ist im Hinblick auf Art. 10 Abs. 4 Bst. a zu entscheiden. Hier tritt die Nichtigkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Informationspflicht verletzt wird.

Wir stimmen ab: In einer Eventualabstimmung stelle ich den Entwurf des Bundesrates meinem Antrag gegenüber:

Für den Entwurf des Bundesrates	1
Für den Antrag Jagmetti	8

Ich stelle in der Hauptabstimmung meinen Antrag dem Streichungsantrag Kündig gegenüber:

Für den Streichungsantrag Kündig	2
Für den Antrag Jagmetti	7

Artikel 12

Frau Simmen: Ich schlage Ihnen vor, den Vorschlag der Verwaltung zu übernehmen und Abs. 2 folgendermassen zu formulieren:

In diesem Fall hat er Anspruch auf eine angemessene Ermässigung der Zinsen und der Kosten, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen.

[Dans ce cas, il a droit à une réduction équitable des intérêts et des frais afférents à la durée non utilisée du crédit.]

Roncoroni: Die Praxis der meisten Kleinkreditbanken hat den Bundesrat veranlasst, im Entwurf vorzuschlagen, im Fall der vorzeitigen Rückzahlung auf sämtliche Kosten und Zinsen zu verzichten. Es trifft aber zu, dass die Richtlinie nicht verlangt, dass wir dem Kleinkreditnehmer so weit entgegenkommen.

Gemperli: Dass der Kreditnehmer einen angemessenen Teil der Kosten tragen muss, leuchtet mir ein. Ich verstehe aber nicht, weshalb ihm nicht der Zins für den zurückbezahlten Teil gänzlich zu erlassen ist. Ich schlage deshalb für Abs. 2 folgende Formulierung vor:

In diesem Fall hat er Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten.

[Dans ce cas, il a droit à la remise des intérêts et à une réduction équitable des frais afférents à la durée non utilisée du crédit.]

Kündig: Ein solcher Vorschlag trägt der Tatsache zu wenig Rechnung, dass Kleinkreditinstitute beim Abschluss eines Kleinkreditvertrags unter Umständen einem Agenten eine Provision auszurichten haben. Diese Provision wird mittels der Zinsen finanziert. Zu wenig berücksichtigt wird auch das Problem der Refinanzierung.

Gemperli: Im Zusammenhang mit der Refinanzierung besteht tatsächlich ein Problem, wenn man davon ausgeht, dass sich die Bank refinanziert hat und dass sie das nun zurückerhaltene Geld nicht mehr in gleicher Weise anlegen kann.

Was die Provision angeht, so scheint mir diese zu den Kosten zu gehören, gleich wie beispielsweise eine Rückversicherung des Kreditgebers.

Präsident: Ich stelle fest, dass niemand die Lösung des Entwurfs unterstützt. **Wir stimmen ab.** Ich stelle den Antrag Stimmen dem Antrag Gemperli gegenüber:

Für den Antrag Stimmen	4
Für den Antrag Gemperli	6

Artikel 13

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 14

Roncoroni: In unserem Arbeitspapier haben wir Ihnen als Alternative zu Strafbestimmungen auch eine rein zivilrechtliche Sanktionierung vorgeschlagen, wenn ein Wechsel verwendet wird und Bestimmungen dieses Beschlusses verletzt werden.

Hat der Kreditgeber vom Konsumenten Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechselformen, oder Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechselformen und Checks, angenommen und wird der Konsument aus dem Wechsel in Anspruch genommen, so kann er dem Inhaber die Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen.

[Si le prêteur a accepté du consommateur des paiements sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre, ou s'il a reçu du consommateur une garantie sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre et les chèques, et que le consommateur soit actionné en vertu de la lettre de change, ce dernier peut opposer au porteur les exceptions fondées sur ses rapports personnels avec le tireur ou avec les porteurs antérieurs.]

Im ersten Moment hat man den Eindruck, eine solche Sanktion sei weniger einschneidend als ein strafrechtliches Verbot, Wechsel im Zusammenhang mit Kleinkrediten zu verwenden. Dabei muss man sich allerdings bewusst sein, dass die zivilrechtliche Sanktion einen massiven Eingriff ins Wechselrecht beinhaltet.

Cottier: Je pense qu'il faut s'en tenir à la directive. Je ne vois pas pourquoi il faudrait interdire les paiements au moyen de lettres de change. Je propose par conséquent de refuser la version du Conseil fédéral.

Präsident: Ich habe Hemmungen, der zivilrechtlichen Sanktion zuzustimmen, da das Wechselrecht international geregelt ist und der vorgeschlagene Eingriff ein massiver ist. Ich stimme deshalb für den Entwurf des Bundesrates, obwohl ich auch mit Strafbestimmungen Mühe habe und diese von der Richtlinie nicht zwingend verlangt werden.

Frau Simmen: Gibt es keine Alternativen? Was hat das Ausland gemacht?

Roncoroni: Ich könnte jetzt keine konkrete Alternative erwähnen. Was das Verbot angeht, so gilt es immerhin darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie Raum für ein solches Verbot lässt. Sie verlangt nämlich von den Staaten, die eine solche Verwendung von Wechseln zulassen, dass sie für einen angemessenen Schutz der Kreditnehmer sorgen; damit anerkennt sie implizite, dass die Staaten die Verwendung von Wechseln auch verbieten dürfen.

Präsident: Wir stimmen ab: Ich stelle den Antrag Cottier dem Entwurf des Bundesrates gegenüber:

Für den Antrag Cottier	6
Für den Entwurf des Bundesrates	1

Artikel 15

Roncoroni: In Bst.e von Art. 15 Abs. 1 ist von einem Betrag "über 400 Franken" die Rede. Auch hier wäre - wie bei Art. 6 Abs. 1 Bst. e - der niedrigere Betrag von 350 Franken vorzusehen.

Präsident: Sie haben dieser redaktionellen Aenderung der Verwaltung zugestimmt.

Artikel 16

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Artikel 17/18/19

Roncoroni: Angesichts der Tatsache, dass eine zivilrechtliche Sanktion vorgesehen ist (Nichtigkeit, Art. 11), kann sich der Bundesrat bereit erklären, auf eine strafrechtliche Sanktion zu verzichten. In der Folge könnten die Art. 17-19 gestrichen werden.

Präsident: Ich stelle fest, dass niemand beantragt, am Entwurf des Bundesrates festzuhalten. **Damit sind die Art. 17-19 gestrichen.**

Artikel 20

Cottier: Je propose de biffer cet article 20. En effet, je ne suis pas d'accord que des sanctions soient prises pour des contrats conclus sous un autre régime. D'ailleurs, le principe de la rétroactivité prête à discussion dans un état de droit. Ici, il serait en outre appliqué aux dépens d'une seule partie.

Roncoroni: Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass im Falle von Dauerschuldverhältnissen, worunter der Konsumkredit fällt, zwingende Bestimmungen unmittelbar Anwendung finden ("effet immédiat"), und zwar auch auf Verträge, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen worden sind. Dies hat mit einer eigentlichen Rückwirkung nichts zu tun. Art. 20 versteht sich als Dienstleistung, indem hier die Bestimmungen aufgezählt werden, die sofort Anwendung finden. Streichen Sie Art. 20, so ändert sich materiell nichts. In diesem Fall findet Art. 3 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch Anwendung, der zum gleichen Ergebnis führt.

Präsident: Auch im öffentlichen Recht gilt, dass neues Recht sofort Anwendung findet, es sei denn, es läge ein wohlerworbenes Recht vor.

Kündig: Unter altem Recht abgeschlossene Verträge nicht ganz dem alten Recht zu unterstellen, führt zu einem immensen administrativen Aufwand.

Roncoroni: Ich betone nochmals: Auch wenn Sie jetzt beschliessen, Art. 20 zu streichen, ändert sich an der materiellen Rechtslage (und an dem damit verbundenen administrativen Aufwand) nichts, weil der in diesem Fall anwendbare Art. 3 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch zum gleichen Ergebnis wie Art. 20 führt.

Frau Simmen: Welches sind denn überhaupt die durchschnittlichen Laufzeiten für Kleinkreditverträge?

Roncoroni: 24 bis 36 Monate.

Präsident: Wir stimmen ab:

Für den Antrag Cottier (Streichung)	8
Für den Entwurf des Bundesrates	0

Artikel 21

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, unter Vorbehalt unseres definitiven Beschlusses zur Frage des Referendums. Unter diesem Vorbehalt sowie unter dem damit verknüpften Vorbehalt in Bezug auf den Titel bzw. Ingress (Beschluss oder Gesetz?) führen wir auch eine **Gesamtabstimmung** durch.

Zustimmung	9
Gegenstimmen	0

Berichterstatterin für dieses Geschäft ist Frau Simmen. Zum Schluss danke ich der Verwaltung für die geleistete (nicht immer leichte) Arbeit im Rahmen von Eurolex.

Schluss der Sitzung

11.45 Uhr



Fachdienst 3

Pressemitteilung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 13. August unter dem Vorsitz von Riccardo Jagmetti (R/ZH) in Bern teilweise in Anwesenheit von Bundesrat Delamuraz getagt.

1. 92.057-7 Konsumkredit. Bundesbeschluss

Die Kommission zeigte sich sehr befriedigt von einem Zusatzbericht mit genaueren Angaben über die Notwendigkeit der einzelnen Bestimmungen. Das Eintreten war entsprechend unbestritten. In der artikelweisen Beratung machte die Kommission Gebrauch von ihrem legislatorischen Gestaltungsraum; sie beantragt dem Plenum Änderungen in zehn Artikeln des neuen Erlasses.

Nach einem mit 9:1 Stimmen gefassten Beschluss soll die Berechnung des effektiven Jahreszinses und damit der Kreditkosten im Erlass festgelegt werden und nicht nur in einer Verordnung (Art. 5).

Formelle Fehler beim Abschluss des Vertrages und Mängel bei der Benachrichtigung des Konsumenten führen nach dem mit 7:2 Stimmen gefassten Kommissionsbeschluss zur Nichtigkeit des Vertrages, wobei der Konsument zur Rückzahlung bis zum Ablauf der Kreditdauer Zeit hat und zur Verzinsung zum Satz von 5% verpflichtet ist; Kreditkosten hat er in diesem Fall nicht zu tragen (Art. 11). Weil Nichtbeachtung der Form- und Verfahrensregeln Nichtigkeit nach sich zieht, konnte die Kommission einstimmig auf Strafbestimmungen verzichten (Art. 17 bis 20 gestrichen).

Entsprechend entschied sie bei vorzeitiger Rückzahlung nur auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, statt auf einen vollständigen Erlass (Art. 12).

Ein Verbot, Zahlungen oder Sicherheiten des Konsumenten in Form von Wechseln anzunehmen, schwächte die Kommission mit 6:1 Stimmen dahin ab, dass die Entgegennahme zwar möglich ist, der Konsument aber das Recht hat, Einreden geltend zu machen (Art. 14).

In der Gesamtabstimmung wurde das KKG mit 9:1 angenommen.

2. 92.057-42 BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Änderung

Die Kommission beriet auch hier einen Zusatzbericht. Der Befürchtung, dass die Mehrheit der EG- und EFTA-Staaten - welche zurzeit die Arbeitsvermittlung staatlich monopolisiert haben - keine Gegenseitigkeit gewähren, trug sie mit einer neuen Formulierung Rechnung: In den Artikeln 2ter und 12bis wird Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Staat eine Bewilligung nur erteilt, wenn dieser EWR-Staat Vermittlern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt (10:0 Stimmen).. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage mit 9:0 Stimmen.

3. Information über den EWR

Die Kommission liess sich durch Bundesrat Delamuraz, Staatssekretär Blankart, Direktor Sieber und Vizedirektor Grossen über die Wirkungen des EWR-Vertrags auf das Lohnniveau, die Beschäftigungslage und den Strukturwandel der Wirtschaft, die Zinsentwicklung und den Aussenhandel informieren. Die Debatte war höchst aufschlussreich und zeigte, dass für die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Rückwirkungen auf die einzelnen Branchen und Unternehmensgrössen aller Anlass zu Zuversicht für ein wettbewerbfähiges Land innerhalb des EWR besteht.



Service spécialisé 3

Communiqué

La Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats s'est réunie à Berne le 13 août, sous la présidence de M. Riccardo Jagmetti (R/ZH) et, pour une partie de la séance, en présence de M. Delamuraz, conseiller fédéral.

1. 92.057-7 Crédit à la consommation. Arrêté

La commission s'est montrée très satisfaite d'un rapport complémentaire contenant des précisions qui justifient la nécessité des diverses dispositions. La décision d'entrer en matière n'a de ce fait pas été contestée. Lors de la discussion de détail, la commission a fait usage de sa marge de manoeuvre législative en proposant au plenum de modifier dix articles du nouvel arrêté.

En vertu d'une décision prise par 9 voix contre 1, le calcul du taux annuel effectif et, par là même, du coût du crédit, doit être fixé dans l'arrêté et non dans une ordonnance (art. 5). Selon une décision de la commission prise par 7 voix contre 2, les vices de forme lors de la conclusion du contrat et les lacunes dans l'information du consommateur entraînent la nullité du contrat; le consommateur peut alors attendre l'expiration de la durée du crédit pour procéder au remboursement, et l'intérêt qu'il est tenu de payer est de 5 %. Par ailleurs, il est libéré des frais (art. 11). Le non-respect des règles de procédure et de forme entraînant la nullité du contrat, la commission a renoncé à l'unanimité à des dispositions pénales (art. 17 à 20 biffés).

De même, elle a opté, en cas de remboursement anticipé, pour une réduction équitable des frais afférents, préférant cette solution à une remise totale de ces derniers (art. 12).

La commission a atténué par 6 voix contre 1 l'interdiction d'accepter des paiements ou des garanties du consommateur sous la forme de lettres de change, en ce sens que ces modes de paiement sont certes autorisés, mais que le consommateur a le droit d'opposer des exceptions (art. 14).

Lors du vote sur l'ensemble, la LCC a été approuvée par 9 voix contre 1.

2. 92.057-42 LF sur le service de l'emploi et la location de services. Modification

Là aussi, la commission a examiné un rapport complémentaire. Elle a reformulé certaines dispositions pour tenir compte de la crainte selon laquelle la plupart des Etats membres de la CE ou de l'AELE - dans lesquels le service de l'emploi fait actuellement l'objet d'un monopole étatique - pourraient ne pas accorder de réciprocité. Aux termes des articles 2ter et 12bis, les placeurs ayant leur siège dans un Etat de l'EEE ne se verront octroyer une autorisation que si ledit pays octroie

le même droit aux placeurs ayant leur siège en Suisse (10 voix sans opposition). Lors du vote sur l'ensemble, le projet a été accepté par 9 voix sans opposition.

3. Informations concernant l'EEE

La commission s'est informée, auprès de Messieurs Delamuraz, conseiller fédéral, Blankart, Secrétaire d'Etat, ainsi que Sieber, directeur de l'OFAEE, et Grossen, sous-directeur à l'OFIANT, des effets de l'accord EEE sur le niveau des salaires, la situation en matière d'emploi, les structures de notre économie, les taux d'intérêts et le commerce extérieur. Le débat a été particulièrement instructif et a montré que, pour ce qui est du marché du travail et des conséquences pour les différentes branches et les entreprises, quelle que soit leur dimension, il y a tout lieu d'avoir confiance dans l'aptitude de notre pays à affronter la concurrence au sein de l'EEE.

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll der Sitzung vom 13. August 1992 14.00 -
15.30 Uhr, in Bern, Parlamentsgebäude,
Zimmer 87

Tagesordnung 92.057-42s Bundesgesetz über die
Arbeitsvermittlung und den
Personalverleih. Änderung
(Eintreten, Detailberatung)

Teilnehmer Präsidium: Jagmetti

Anwesende Mitglieder: Büttiker, Cottier,
Gemperli, Kündig, Piller, Raymond,
Schallberger, Schüle, Simmen Rosmarie,
Uhlmann

Entschuldigt: Rüesch, Weber Monika (13)

Kommissionssekretariat: Jeanneret,
Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Nordmann, Direktor BIGA,
Werenfels, BIGA
Erb, BIGA

Protokoll:
Unteregger (d)
Erb (f)

Anhang:
Anträge 1 und 2
Motion Piller
Pressemitteilung

RednerInnenverzeichnis

	<u>Seite</u>
Cottier	6
Jagmetti, Präsident	3,4,5,6,7,8,9,10
Kündig	8
Nordmann	3,6,7,9
Piller	8
Schüle	5,7

Artikelverzeichnis

	<u>Seite</u>
Eintretensdebatte	5
Detailberatung	5

Artikel

2 Abs. 1	5
2 bis Abs.1 und 2	5
2 ter Abs. 1,2, 3 und 4	5
2 ter Abs. 5	5
3	6
4	6
7	7
12 Abs. 1 und 2	7
12 ter Abs. 1, 2 und 3	7
12 ter Abs. 4	7
13	7
15	7
18	7
19	7
25	7
26	7
31	7

Präsident: Meine Damen und Herren, Sie haben letztes Mal über dieses Gesetz beraten. Es stand ein Problem im Vordergrund, nämlich die Frage der Reziprozität. Es geht dabei im wesentlichen darum, dass andere Staaten im Personalverleih und in der Arbeitsvermittlung oder mindestens in einem Fall ein staatliches Monopol betreiben. In der Kommission sind Bedenken geäußert worden, ob die Aenderung des Gesetzes nicht ausländischen Firmen Türen öffnet, die unseren Betrieben verschlossen bleiben. Sie haben dazu einen Bericht des BIGA erhalten, den ich bestens verdanke. Er war sehr wertvoll, da er die juristische Problematik aufzeigt und einen Vergleich mit den verschiedenen Staaten bietet. Das gibt uns eine vertiefte Betrachtungsmöglichkeit. Wir können damit die Beratungen noch einmal aufnehmen. Ich weiss nicht, ob sie das wünschen, aber es wäre vielleicht angezeigt, vor Eintritt in die Detailberatungen noch einmal Gesamtbetrachtungen anzustellen. Ich möchte vorab Herrn Nordmann fragen, ob er gerade zu Beginn noch einige einleitende Hinweise geben möchte.

Nordmann: Wie vom Präsidenten bereits angetönt, haben Sie am zweiten Juli von der Verwaltung einen ergänzenden Bericht verlangt, der zu einzelnen Fragen vertiefte Informationen liefern sollte. Dieser Ihnen nun vorliegende Ergänzungsbericht enthält die Abklärungsergebnisse bezüglich der von Ihnen gewünschten Reziprozitätsklausel, insbesondere auch eine Stellungnahme zum Antrag von Herrn Ständerat Schüle. Er zeigt im weiteren denkbare kompensatorische Massnahmen gegenüber einem allfälligen Lohndruck im Bereich des Personalverleihs vom Ausland in die Schweiz auf. Nun zur Frage der Reziprozität. Zu diesem Problem liefert Ihnen der vorliegende Bericht einen Ueberblick über die Wirkungen der bisher vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung. Nach dieser Bestimmung muss der ausländische Betrieb für eine schweizerische Bewilligung einen Handelsregistereintrag des Herkunftsstaates mit dem Unternehmenszweck Vermittlung oder Verleih vorweisen. Die Ausführungen zeigen, dass das Gegenrecht mit dieser Bestimmung im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) zwar nicht vollständig, aber doch zu einem rechten Teil gewährleistet werden könnte. Aufgrund der geäußerten Befürchtungen, diese Massnahme allein genüge nicht, um für inländische Vermittler und Verleiher im Verhältnis zu ausländischen Anbietern intakte Marktchancen zu gewährleisten, schlagen wir nun eine zusätzliche Reziprozitätsklausel im Bundesbeschluss vor. Die von uns bei der EG-Kommission in Brüssel vorgenommenen nötigen Abklärungen, haben zum Schluss geführt, dass eine solche Lösung zum jetzigen Zeitpunkt unter politischen Aspekten für vertretbar gehalten wird. Als Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes bezüglich dem deutschen Vermittlungsmonopol bewegt sich im Moment einiges in Brüssel. Die grundsätzliche Vereinbarkeit von Monopolen mit dem Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs wird derzeit diskutiert und zielt auf eine andere Interpretation des Dienstleistungsartikels des EWG-Vertrags ab. Danach dürfte beispielsweise Deutschland inskünftig ausländische Anbieter nicht mehr aufgrund des Monopols vom Markt ausschliessen, sofern keine zwingenden Gründe dies rechtfertigen. Die ganze Problematik ist also in Bewegung und weiterhin aktuell, hat aber in der Kommission noch zum keinem Ergebnis geführt. Ob der Europäische Gerichtshof einer geänderten Auslegung des EWG-Rechts zustimmen würde, ist deshalb völlig offen. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, dass wir Ihren Bedenken mit einer entsprechenden ergänzenden Formulierung Rechnung tragen. Die von Ihnen gewünschte Reziprozitätsklausel ist aufgrund unserer

Informationen angesichts der heutigen Diskussion in der EG-Kommission also durchaus vertretbar. Sie liegt Ihnen inzwischen auch als revidierter Antrag von Herrn Ständerat Schüle vor. Nun noch einige Worte zum ebenfalls befürchteten "Lohn- und Sozialdumping". Bereits in der Botschaft zum Bundesbeschluss haben wir ja auf die Problematik im Personalverleih vom Ausland in die Schweiz hingewiesen. Aufgrund des geltenden Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht unterstehen die Arbeitsverträge der vom Ausland in die Schweiz verliehenen Arbeitnehmer bei Einsätzen unter drei Monaten nicht dem schweizerischen Arbeitsvertragsrecht. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, kompensatorische Massnahmen zu prüfen, die allerdings nicht im Rahmen von Eurolex sondern nur im ordentlichen Verfahren erlassen werden können. Der vorliegende Bericht zeigt, dass grundsätzlich solche Möglichkeiten bestehen und wie entsprechende Massnahmen aussehen könnten. Im jetzigen Zeitpunkt kann es jedoch nicht darum gehen, diese Änderungen einzuführen, weil sie weit über den *Acquis communautaire* hinausgingen. Noch einmal sei unterstrichen: Wir müssen diese beiden Dinge trennen, wir können die Reziprozitätsklausel jetzt aufnehmen, kompensatorische Massnahmen im Bereiche Lohn- und Sozialdumping dürfen hingegen nur im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Schliesslich noch zu einem letzten Punkt, zu einem allfälligen Verzicht auf eine Revision des AVG im jetzigen Zeitpunkt. Die Frage erscheint mir allerdings jetzt nicht mehr so aktuell wie das letzte Mal, als wir die Frage der Reziprozität noch nicht so regeln konnten. Die Frage ist von Herrn Ständerat Piller gestellt worden. Im Ergänzungsbericht haben wir Aussagen darüber gemacht, was passieren würde, wenn das AVG nicht im Rahmen von Eurolex, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im ordentlichen Verfahren revidiert würde. Das hier zur Diskussion stehende Bundesgesetz aus dem Jahre 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih verstösst mit seinen protektionistischen Bestimmungen in bezug auf die Vermittlung und den Verleih vom Ausland in die Schweiz klar gegen das EWR-Abkommen. Angehörige aus Staaten des EWR dürfen nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Dieses Prinzip gilt auch für den freien Dienstleistungsverkehr, der den Hauptgrund für die Revision des vorliegenden Gesetzes darstellt. Wenn wir auf eine Anpassung des AVG im Eurolex-Verfahren verzichten würden, liefen wir Gefahr, auf Klage hin vom Europäischen Gerichtshof aufgrund unserer nicht EWR-kompatiblen Gesetzgebung verurteilt zu werden. Mit einer solchen Verurteilung würden wir zweifellos auch an Glaubwürdigkeit verlieren. Zudem wäre bei der nachträglichen Gesetzesanpassung bis zum Inkrafttreten des revidierten Erlasses ein Vollzug der bisher geltenden Normen, insbesondere auch der Sozialschutzbestimmungen, nicht mehr möglich. Aus diesen Gründen muss das vorliegende Gesetz im Rahmen von Eurolex an den EWR angepasst werden. Die Konsequenzen sind wie dieser ergänzende Bericht mit seinem Regelungsvorschlag aufzeigt nicht mehr so gravierend. Im Gegenteil, was letztes Mal als so gravierend betrachtet worden ist, kann mit der vorgeschlagenen Bestimmung eliminiert werden. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, Eintreten auf die Vorlage mit den ergänzenden Anträgen von Herrn Ständerat Schüle zu beschliessen.

Präsident: Danke für die Einführung von Herrn Nordmann und auch für die Tür, die hier geöffnet worden ist zur Lösung des uns

beschäftigenden Problems. Da wir letztes Mal weder einen Nichteintretensentscheid gefällt, noch Eintreten beschlossen haben, müssen wir diesen Entscheid noch fällen.

Eintretensdebatte

Präsident: Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldungen zur Eintretensfrage gibt.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Präsident: Damit können wir zum Text übergehen, wo ich den gleichen Vorbehalt hinsichtlich des Titels und des Ingresses machen möchte, den wir bereits heute morgen angebracht haben.

Detailberatung

Artikel 2 Abs. 1: Angenommen

Artikel 2bis Abs. 1 und 2: Angenommen

Artikel 2ter Abs. 1, 2, 3 und 4: Angenommen

Artikel 2ter Abs. 5

Präsident: Wir haben einen Antrag von Herrn Schüle zu Absatz 5, zu dem ich ihm das Wort erteilen möchte.

Schüle: Wir haben das Reziprozitätsproblem in der letzten Sitzung eingehend erörtert und Herr Direktor Nordmann hat meinen Antrag bereits begründet. Ich möchte vorweg bestens danken für diesen Bericht, den ich für ausgezeichnet halte, insbesondere da er in so kurzer Zeit erarbeitet worden ist. Er gibt die Grundlage, um den von mir letztes Mal gestellten Antrag zu modifizieren. Es soll nicht mehr in den Schlussbestimmungen eine Reziprozitätsklausel eingebaut werden, sondern man bringt diese Vorbehalte gezielt bei der Auslandvermittlung und beim Auslandverleih an. Die im Bericht enthaltene juristische Beurteilung einer Reziprozitätsklausel scheint mir eine etwas enge Interpretation zu sein. Aus meiner Sicht bedeutet das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs eben, dass gleiche Spiesse für alle in allen Ländern gelten sollten. Wenn nun in einem Land eine staatliche Monopolsituation fixiert ist und in einem anderen die freie Konkurrenz, kann das meiner Meinung nach dieses Prinzip verletzen. Ich bin sehr froh über die Ausführungen unter dem Titel "unklare Rechtslage in der EG" auf Seite 4 des Berichtes, wo klar gesagt wird, dass diese juristische Beurteilung der Reziprozität etwas weiter gefasst werden sollte. Der freie Dienstleistungsverkehr als Grundfreiheit umfasst nicht nur die Nichtdiskriminierung der Dienstleistungserbringer, sondern auch die Freiheit des Marktzutritts für ausländische Anbieter. Ich bin deshalb froh, dass die Verwaltung Hand bietet für eine andere Lösung. Wir müssen unsere Position optimieren. Es findet ja auch keine Normenkontrolle statt, sondern es müsste in einem konkreten Fall geklagt werden, worauf dann eine Gesamtsituation zu beurteilen wäre. All das spricht dafür, dass wir zu der vom BIGA erarbeiteten Lösung greifen, die ich Ihnen nun als neuen Antrag vorschlage.

Damit habe ich auch den Antrag zu Art. 12ter Absatz 4 über den Auslandverleih mitbegründet.

Präsident: Was ist seitens des Bundesrates hierzu zu sagen?

Nordmann: Was hier vorliegt ist ein Bericht der Verwaltung. Wie ich den Departementschef verstanden habe, ist er einer Lösung im Sinne einer Aufnahme einer Reziprozitätsklausel nicht abgeneigt, es ist nur eine Frage des Weges. Die hier vorgeschlagene Lösung ist ein anderer Weg, der politisch haltbar, juristisch jedoch weniger substantiiert ist als der bisherige. Wir müssen jetzt jedoch pragmatisch urteilen, und ich denke, dass ich mich auch im Namen des Departementschefs dem Antrag Schüle anschliessen darf.

Cottier: Je soutiens aussi cette proposition et c'est pour cette raison que je voudrais aussi brièvement m'exprimer. Je reviens au rapport de l'administration, qui est un excellent rapport, mais, il y a un mais, qui contient à mon avis une confusion des termes. On y confond la notion de réciprocité avec la notion d'égalité de traitement entre les ressortissants suisses et les ressortissants étrangers. Je prend l'exemple de l'Italie. Je pourrais aussi prendre l'Allemagne en ce qui concerne le placement privé. L'Italie où la location de services est interdite alors qu'en Suisse elle est autorisée. Or, un Suisse ne pourra pas pratiquer la location de services en Italie puisque cette activité y est interdite. Il n'y a dès lors pas de réciprocité parce que la réciprocité veut que l'Italie connaisse, pour ce domaine, en vertu du Traité EEE, la même liberté. Or c'est un régime de liberté totalement différent et opposé qui prévaut entre l'Italie et la Suisse, ce qui entraîne que la réciprocité n'est pas assurée, contrairement à ce que vous dites dans votre rapport par exemple à la page onze. En revanche l'égalité de traitement, elle est assurée, parce que les Italiens ne sont pas traités autrement en Italie que les Suisses le seraient étant donné que la location de services est aussi interdite en Italie pour les Italiens. Cela ne change rien dans les conséquences pratiques mais le rapport fait cette confusion entre l'égalité de traitement et la réciprocité qui concerne uniquement les régimes de libertés dans les deux pays.

Nordmann: Ich danke für diese Bemerkung. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir im Anhang V in der Ziffer 2, in der es um die Regelung der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs in der EG geht, auf diese Zusammenhänge hingewiesen haben. Am Schluss heisst es, die Reziprozität sei in jenen Fällen nicht gewährleistet, in denen in Staaten mit einem Monopol zusätzlich private Tätigkeit zugelassen ist etc. Sie haben natürlich Recht, dass Gleichbehandlung und Reziprozität nicht das Gleiche ist. Diese beiden Begriffe boten ja auch letztes Mal bereits Probleme.

Präsident: Da niemand mehr das Wort wünscht, möchte ich den Antrag zur Abstimmung vorlegen.

Der Antrag Nr. 1 ist einstimmig angenommen.

Artikel 3: Angenommen

Artikel 4: Angenommen

Artikel 7: Angenommen

Artikel 12 Abs. 1 und 2: Angenommen

Artikel 12^{bis} Abs. 1 und 2: Angenommen

Artikel 12^{ter} Abs. 1, 2 und 3: Angenommen

Artikel 12^{ter} Abs. 4

Präsident: Darf ich Herrn Schüle Artikel 12^{ter} Abs. 4 das Wort erteilen:

Schüle: Ich bin der Ansicht, dass ich meinen Antrag zur Aenderung dieser Bestimmung mitbegründet habe und dass wir das auch bereits mitentschieden haben.

Der Antrag Nr. 2 ist einstimmig angenommen.

Artikel 13: Angenommen

Artikel 15: Angenommen

Artikel 18: Angenommen

Artikel 19: Angenommen

Artikel 25: Angenommen

Artikel 26: Angenommen

Artikel 31: Angenommen

Präsident: Die Ziffer römisch III würde ich aussetzen wie bei den anderen Vorlagen und schreite nun zur GesamtAbstimmung. Unter Vorbehalt von Titel und Ingress und Ziffer röm. II:

GesamtAbstimmung

Für Annahme des Beschlusentwurfes	9 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsident: Herr Direktor Nordmann, wie sieht es mit dem Recht der internationalen Arbeitsorganisation aus? Ergeben sich da für uns keine Probleme?

Nordmann: Nein, damit werden wir keine Probleme haben. Die Reziprozitätsfrage wurde auch mit Vertretern des BIT in Genf besprochen. Das Problem ist lediglich die BIT-Konvention Nr. 96, welche die private Vermittlung und den Personalverleih nicht zulässt. Die Schweiz hat jedoch diese Konvention nicht ratifiziert. Das Uebereinkommen steht zur Zeit zudem beim BIT in kritischer Beurteilung. Deutschland hat es gekündigt.

Präsident: Damit danke ich den Damen und Herren vom BIGA und den Kommissionsmitgliedern und erkläre die Sitzung als geschlossen.

Piller: Ich habe eine **Motion** eingereicht, die einen möglichen Antrag für die Vereinfachung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen darstellt. Ich wäre der Meinung, dass Sie diesen Motionstext mitnehmen und studieren, so dass wir in einer nächsten WAK-Sitzung darüber entscheiden können. Die gleichlautende Motion ist in einer nationalrätlichen Kommission eingereicht worden. Die Idee ist, dass diese Motion etwas losgelöst von dieser Diskussion hier, aber schon mit Blick auf Eurolex behandelt wird. Es geht um eine alte Forderung des Gewerkschaftsbundes und anderer Organisationen. Dieses langjährige Verfahren soll vereinfacht und gestrafft werden. Damit wird auch dafür gesorgt, dass das Lohndumping gemildert wird. Wir müssen diesen Vorschlag nicht hier diskutieren, sondern könnten darüber in einer späteren WAK-Sitzung befinden. Die Forderung ist klar, es geht um eine Vereinfachung des Verfahrens für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung, einer Forderung, die schon lange gestellt wird und die man hier meines Erachtens erfüllen sollte. Dabei sind vor allem die Stimmen der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die insbesondere in Grenzgebieten berechtigterweise ein zu starkes Lohndumping befürchten.

Kündig: Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen, die hier zur Diskussion gestellt wird, hat an und für sich etwas sehr Positives; denn sie kann eine gewisse Ruhe in Branchen bringen, deren Organisationsgrad nicht sehr hoch ist und bei denen die Durchsetzungsmöglichkeit von anderen Gesamtarbeitsverträgen nicht im Vordergrund steht. Ich möchte mich also nicht grundsätzlich gegen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen wenden. Für mich stellt sich hier aber eher die Frage nach deren Wirkung. Meines Wissens wurden in den letzten 20 Jahren keine neuen Gesamtarbeitsverträge mehr allgemeinverbindlich erklärt und die Unterstellung unter derartige Verträge ist im Abnehmen begriffen. Ich wäre also froh, wenn wir hier zuerst einmal eine Orientierung über den tatsächlichen Stand erhielten, bevor wir da etwas vorzeigen, dass vielleicht in der Wirkung gar nicht mehr sehr effizient ist.

Präsident: Ich hege eine gewisse Sympathie für diesen Vorstoss, nachdem seit vielen Jahren ein Entwurf für ein solches Gesetz in der Schublade liegt. Ich habe damals im Auftrag des BIGA einen Bericht zu dieser Frage ausgearbeitet. Es hat sich gezeigt, dass eine der Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen der Organisationsgrad einer Branche ist. Wenn der Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, dann hat man offenbar dort diskret ein Auge zugedrückt hinsichtlich des Organisationsgrades nehme ich an. Es gibt eine Reihe von Fragen, die in diesem Zusammenhang wieder einmal überarbeitet und der modernen Entwicklung angepasst werden müssen. Die wichtigsten allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge sind meines Erachtens der GAV für das Gastgewerbe und der Landesmantelvertrag für das Baugewerbe. Dann hat es noch eine Reihe von Verträgen im gewerblichen Bereich. Das berühmte Friedensabkommen ist ja nie allgemeinverbindlich erklärt worden, wobei das auch nie beantragt worden ist. Als ich das zu überarbeiten hatte, gewann ich schon den Eindruck, dass hier eine etwas modernere Lösung angezeigt wäre, die auch der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Realität besser gerecht würde.

Nordmann: Was ich jetzt sage ist natürlich nicht der Meinung des Bundesrates, sondern entspricht meiner momentanen Kurzbeurteilung dessen, was Herr Ständerat Piller eingereicht hat. Zuerst zur Frage von Herrn Ständerat Kündig. In der neusten Ausgabe der Zeitschrift Volkswirtschaft (Ausgabe Nr. 8/92) ist die Bedeutung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge dargestellt. Es gibt acht nationale und sechs kantonale Gesamtarbeitsverträge, die allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Davon sind 42'000 Arbeitgeber und 352'000 Arbeitnehmer betroffen. Zur Frage der Wirksamkeit und der Möglichkeiten einer solchen Aenderung lässt sich folgendes festhalten: Nach meiner ersten Beurteilung sind zweifellos gewisse Aenderungen denkbar. Ob die hier vorgeschlagene die richtige ist, möchte ich allerdings in Frage stellen. Ich zweifle insbesondere daran, dass dies das richtige Mittel ist, um dem Lohndumping zu begegnen. Wir haben ja auch in unserem Bericht gewisse Bereiche angesprochen. Dort wo es gar keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können wir auch keinen allgemeinverbindlich erklären. Damit können wir auch gegen das Lohndumping in diesen Bereichen nichts unternehmen. Ich halte es allerdings für wenig wahrscheinlich, dass es das überhaupt gibt. Die Befürchtung besteht jedoch. Wie nehmen sie sehr ernst und müssen deshalb Mittel zur Lösung des Problems aufzeigen. Ich glaube, dass man in diese Richtung aktiv werden muss, wenn sich diese Gefahr tatsächlich als realistisch erweist. Die Gefahr kann jedoch erst entstehen, wenn die jetzt bestehenden Vorschriften in der Ausländergesetzgebung, die auch im EWR-Abkommen als Übergangslösung noch enthalten sind, wegfallen. Gemäss diesen Vorschriften wird die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Grundlage für die Bewilligungserteilung gemacht. Erst bei Wegfall dieser Bestimmungen kommt die Gefahr von Lohndumping zum Tragen. Sie kann vorher vereinzelt im Rahmen von Stellenwechseln oder von während längerer Zeit hier Anwesenden auftreten. Insofern bleibt es ein Problem, das zu prüfen ist. Es gibt neben der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen auch noch andere Lösungen. Wir sind daran eine solche zu erarbeiten und vorzuschlagen. Die Zielrichtung geht ja aus dem Motionstext nicht hervor. Es geht jedoch um die Verhinderung von Lohndruck. Wenn wir das machen, sollten jedoch meines Erachtens die Mittel nicht eingeschränkt werden. Die Motionsform erscheint mir deshalb zu verbindlich, zu einschränkend. Ich würde Ihnen aus persönlicher Sicht empfehlen, dies als Postulat - ergänzt mit der entsprechenden Zielsetzung - zu formulieren und den Bundesrat damit aufzufordern, die Frage zu prüfen und entsprechende Möglichkeiten vorzuschlagen.

Präsident: Wir haben das mit Interesse zur Kenntnis genommen. Herr Direktor Nordmann, Sie sagen Sie seien daran, andere Lösungen zu studieren. Haben Sie ungefähr eine Zeitangabe, bis wann eine solche Lösung vorliegen könnte?

Nordmann: Es gibt einerseits verschiedene Möglichkeiten, auf der anderen Seite stellt sich die Frage der politischen Realisierbarkeit. Wir möchten das mit dem Gewerkschaftsbund und den Arbeitgeberverbänden bereinigen, dass wir eine gewisse Chance haben, den Vorschlag durchzubringen. Dieses Vorgehen scheint uns angezeigt, um den existierenden Befürchtungen, die zwar zu einem rechten Teil unberechtigt sind, zu begegnen. Falls wir das EWR-

Abkommen durchbringen wollen, müssen wir für den Fall der tatsächlichen Gefahr des Lohndumpings Möglichkeiten zu dessen Verhinderung aufzeigen. Damit ist auch der Zeitrahmen gegeben. Diese Lösungen müssen im Laufe des Herbstes vorliegen. Es muss gezeigt werden können, zu welchen Massnahmen der Bundesrat bereit wäre.

Präsident: Danke für die Ausführungen. Die Motion wird für eine nächste Sitzung traktandiert.

Schluss der Sitzung um 15.30 Uhr
La séance est levée à 15h 30

ANHANG**STÄNDERAT**

92.057-42 s Arbeitsvermittlungsgesetz

Antrag 1 vom 13. 8. 1992 (Schüle)
(ersetzt Antrag 1 vom 2. 7. 1992 zu III. Schlussbestimmungen,
Abs. 1 bis)

Art. 2ter Abs. 5 des Bundesbeschlusses (Auslandvermittlung):

"⁵ Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Vermittlern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt."

CONSEIL DES ETATS

92.057-42 s Loi sur le service de l'emploi

Proposition 1 du 13. 8. 1992 (Schüle)
(remplace la proposition 1 du 2.7.1992, relative aux dispositions finales, III., introduction d'un alinéa 1 bis)

Art. 2ter, al. 5 de l'arrêté fédéral (placement transfrontalier)

"⁵ Les placeurs ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux placeurs ayant leur siège en Suisse."

STÄNDERAT92.057-42 s ArbeitsvermittlungsgesetzAntrag 2 vom 13. 8. 1992 (Schüle)

(ersetzt Antrag 1 vom 2. 7. 1992 zu III. Schlussbestimmungen, Abs. 1bis)

Art. 12ter Abs. 4 des Bundesbeschlusses (Auslandverleih):

"⁴ Verleiher mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Verleihern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt."

CONSEIL DES ETATS92.057-42 s Loi sur le service de l'emploiProposition 2 du 13. 8. 1992 (Schüle)

(remplace la proposition 1 du 2.7.1992, relative aux dispositions finales, III., introduction d'un alinéa 1 bis)

Art. 12ter, al. 4 de l'arrêté fédéral (location de services transfrontalière)

"⁴ Les bailleurs de services ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux bailleurs de services ayant leur siège en Suisse."

Antrag

STÄNDERAT

KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Sitzung vom 13. August 1992

Antrag Piller

Kommissionsmotion zu 92.057-42 s Bundesgesetz über die
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Vereinfachung des Verfahrens für die
Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Der Bundesrat wird beauftragt, mit einer Vorlage zur Änderung
des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von
Gesamtarbeitsverträgen die Anforderungen zur
Allgemeinverbindlicherklärung zu vereinfachen.

Der Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes ist sinngemäss wie folgt
abzuändern: "

"Die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber müssen
mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen, auf die
der Gesamtarbeitsvertrag mittels Allgemeinverbindlicherklärung
ausgedehnt wird. Ausnahmsweise kann bei besonderen, durch den
Bundesrat festgelegten Verhältnissen von diesem Erfordernis
abgesehen werden."

Proposition

Conseil des Etats

COMMISSION DE L'ECONOMIE ET DES REDEVANCES

Séance du 13 août 1992

Proposition Piller

Motion de la commission concernant 92.057-42 é loi sur le service de l'emploi et la location de services

Simplification de la procédure permettant d'étendre le champ d'application des conventions collectives de travail

Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet de modification de la loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail en vue de simplifier les exigences liées à la décision d'extension.

L'article 2, alinéa 3, de la loi doit être modifié comme il suit:

" Les employeurs liés par la convention doivent occuper la majorité des travailleurs auxquels la convention doit être étendue par la décision d'extension. Lorsque des circonstances particulières, déterminées par le Conseil fédéral, le justifient, il peut être exceptionnellement dérogé à cette règle."

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

PROTOKOLL der Sitzung vom 13. August 1992,
 16.00 - 18.15 Uhr,
 in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 87

TAGESORDNUNG Information und Debatte über den EWR

TEILNEHMER Präsidium: Jagmetti

Anwesende Mitglieder: Simmen, Büttiker,
Cottier, Gemperli, Kündig, Piller, Reymond,
Schallberger, Schüle, Uhlmann

Entschuldigt: Ruesch, Weber Monika (13)

Kommissionssekretariat: Jeanneret

Weitere Teilnehmer:

Bundesrat Delamuraz, Vorsteher EVD
Blankart, Staatssekretär, Direktor BAWI
Grossen, Vizedirektor BIGA
Sieber, Direktor BA für Konjunkturfragen
Egger, Minister, EWR-Koordinator BAWI
von Walterskirch, Direktionssekretär BAWI

Protokoll: Bütikofer (französisch)
 Theobaldy (deutsch)

Anhang:
Pressemitteilung

Rednerverzeichnis

	<u>Seite</u>
Delamuraz, Bundesrat	3-6,7-8,9,13,14-15
Jagmetti, Präsident	6,7,8,9,14,15
Sieber	6,7,9-10,11,13
Grossen	8,10,11
Gemperli	8,9,11
Schüle	8-9
Blankart	10-11,13-14,15
Cottier	12
Schallberger	12
Kündig	12-13,14

Bundesrat Delamuraz: J'apprécie que votre commission veuille bien consacrer quelques instants à un examen général de l'Espace économique Européen (EEE). L'abondance des documents, le foisonnement des séances et la spécialisation entre les commissions venant s'ajouter au travail simultané des commissions des deux Chambres et à la grande animation dans l'information concernant le débat européen depuis son engagement dans la phase parlementaire (signature du Traité du 2 mai à Porto), il y a lieu de constater que parfois, les arbres cachent la forêt. Il n'est certes pas inutile d'en revenir à l'essentiel pour mieux restituer l'enjeu, l'importance et la signification de l'EEE. D'autant plus que les adversaires de cet EEE - tant ceux qui pensent que la Suisse peut assumer son avenir selon les méthodes suivies avec succès jusqu'ici que ceux qui craignent que cette étape ne prélude sur une politique d'intégration à la Communauté européenne (CE) trop profonde - sont très actifs. De plus, je constate que ceux qui sont favorables à l'EEE (Conseil fédéral et parlementaires) feraient bien de renvoyer la balle dans le camp des adversaires qui ont actuellement, à mon avis, la partie trop facile lorsqu'ils ne font que dénoncer les faiblesses de l'EEE. Il s'agit d'établir un bilan général en insistant plus particulièrement sur l'aspect économique des choses.

Entre le moment où l'idée d'un EEE fut lancée (janvier 1989) et le moment où nous avons pu signer ce traité (2 mai 1992), très peu de temps s'est écoulé pour une négociation fort ambitieuse qui a abouti dans une Europe dont la configuration, l'organisation et la substance ont subi des transformations fondamentales. Je ne songe pas seulement à la chute du mur de Berlin (9 novembre 1989) et à ses conséquences, je pense aussi aux transformations au sein de la Communauté (y compris Maastricht), au rapide développement vers un marché unique, aux transformations au sein de l'AELE à l'égard de la CE, aux trois Etats qui sont venus se placer devant nous en Europe etc. Quel est alors pour nous le bilan à tirer?

Le marché unique qui va devenir réalité et les modifications subies par l'Europe rendent aujourd'hui plus justifié voire plus indispensable qu'en février 1989 le traité sur l'EEE. Dans la négociation, nous avons réussi un accès immédiat au marché intérieur de l'Europe occidentale. Certains domaines en sont exclus mais ils sont peu nombreux; d'autres font l'objet de dispositions transitoires que nous avons demandées (libre circulation des personnes, Lex Friedrich). Ni l'agriculture, ni la politique extérieure commune ni l'union douanière ne feront partie du traité sur l'EEE, qui se traduira par un accord de commercialisation et de libre échange comprenant l'ensemble des prestations en biens et en services de ses membres.

Si le peuple suisse adopte le traité sur l'EEE, des institutions communes devront en régler le fonctionnement. Au début de la dernière session, nous avons mentionné nos intentions y relatives; elles n'ont pas toutes été réalisées. Il y a lieu de souligner que des moyens sont mis à notre disposition pour exercer notre influence, que dans l'ensemble, les institutions obtenues - non sans peine - sont bien équilibrées et que, si elles ne représentent pas l'idéal absolu, elles sont très largement contrebalancées par une substance telle que le Conseil fédéral n'a pas hésité à vous en proposer l'adoption. Il ne s'agit pas de cet arriéré de satellisation décrit par certains adversaires de l'EEE.

Pourquoi le Conseil fédéral, qui a si remarquablement conduit la politique européenne avec le Parlement, depuis 1972, par le biais d'un accord de libre échange avec la CE et d'environ 130 accords de natures diverses, nous propose-t-il une politique différente, qui n'est pas sans risque et qui nous éloigne des expériences faites jusqu'ici? Nous voulons les intérêts supérieurs d'un pays tel que le nôtre, qui retire 80% de ses importations des pays de l'Europe occidentale, pays de la CE et de l'AELE (futurs membres de l'EEE) et dont les 3/4 de ses exportations se font vers ces mêmes pays. Compte tenu d'un déficit commercial avec la CE de quelques 15 milliards de francs suisses en 1991 (les chiffres des années précédentes étaient du même ordre), notre pays a tout intérêt à se situer hors de toute démarche de discrimination qui ne saurait lui être que fatale. Le traité sur l'EEE est doublement différent et ambitieux par rapport au traité de libre échange en vigueur.

Premièrement, le libre échange de 1972 règle les questions de douanes, de droit de douanes et de restrictions quantitatives des importations à la frontière. Le traité sur l'EEE porte sur la commercialisation, soit sur un domaine beaucoup plus général et beaucoup plus vaste. Il nous met par conséquent en situation de concurrence égale avec tous les partenaires européens de l'AELE et de la future CE. Par contre, refuser l'EEE revient à nous placer hors des règles du jeu communes, à notre détriment.

Deuxièmement, le traité de 1972 portait sur les biens artisanaux et industriels. Le traité sur l'EEE - beaucoup plus large - couvre également les services. Or vous connaissez l'importance des services dans la société d'aujourd'hui. En 1972, le secteur des services figurait encore au deuxième rang des emplois dans notre pays, aujourd'hui, il occupe le premier rang des trois secteurs de la répartition tertiaire et son importance est appelée à grandir encore. Ne pas disposer entre les pays européens d'un traité qui porte aussi sur les services, c'est vouloir se contenter d'un excellent traité aujourd'hui dépassé par la réalité et par la substance économique. Je n'insisterai pas ici sur l'importance des transports et sur le caractère essentiel qu'ils représentent pour une économie performante. Dans ce seul domaine, l'absence de la Suisse serait une catastrophe tant pour nos transporteurs routiers que pour les transporteurs aériens.

A ceux qui gémissent sur le caractère audacieux de la proposition du Conseil fédéral, je dirai qu'il ne faut pas contempler l'avenir de la Suisse dans le rétroviseur mais dans le pare-brise. Pourquoi ne pas poursuivre notre coopération avec la CE dans le même style que jusqu'ici, soit au coup par coup à l'échelon bilatéral? Si pour se marier il faut en tout cas être deux, il en est de même pour passer un traité international. La CE n'est plus prête à continuer ce genre de politique, aujourd'hui révolu. Le dernier traité bilatéral signé par la Suisse a coûté 17 ans de travail et d'efforts à Monsieur Blankart pour obtenir de justesse le résultat visé (les espagnols estimaient le traité inacceptable vu l'absence notoire de concessions de notre part en matière agricole). Si malgré tout, de telles négociations pouvaient se répéter pour une Suisse qui n'aurait pas adhéré à l'EEE, celles-ci ne toucheraient que quelques secteurs bien particuliers et ne sauraient englober la totalité des affaires; elles ne sauraient d'autre part atteindre des conditions plus favorables que celles offertes dans le cadre de l'EEE puisque tous les pays concernés s'y opposeraient.

Ce n'est pas céder au chantage que d'annoncer qu'en suivant la proposition au Conseil fédéral d'adhérer à l'EEE, nous visons des chances d'élargissement du marché et une participation totale de la Suisse et de son économie sans plus de barrières alors que l'attitude appelée l'"Alleingang", accompagnée d'essais de négociations bilatérales, nous apparaît quasi impossible. La Suisse jouira de son choix le plus total le 6 décembre prochain, lorsqu'elle décidera de son destin. En cas de refus, les conséquences doivent être analysées à la lumière de la réalité.

Dans les autres pays, la procédure concernant l'EEE est en bonne voie. Dans les pays de l'AELE, la décision des parlements est suffisante. Plusieurs parlements nationaux des pays de la CE ont accepté l'EEE, le Parlement européen se réunira en octobre pour prendre une décision à la majorité qualifiée. En ce qui concerne le Parlement suisse, la discussion porte sur le traité qui fait l'objet d'un examen déjà avancé de la part des commissions des deux Chambres. De plus, nous avons l'arrêté fédéral d'approbation comprenant les questions relatives au référendum législatif et les décisions parlementaires non encore définitives quant au choix de la formule proposée par le Conseil fédéral ou d'une autre formule. Il y a encore le paquet Eurolex qui fait l'objet des travaux de la commission du Conseil national. Je tiens à souligner que le Conseil fédéral a appliqué une manière rigoureuse quant au droit suisse à modifier dans le paquet Eurolex, et qu'il n'a tenu compte que des dispositions indispensables à la transformation et à l'application interne du traité sur l'EEE dans notre pays. Par conséquent le Conseil fédéral a résisté à la tentation de procéder à d'autres modifications opportunes et nécessaires. En Suède et en Autriche, plus de 200 textes législatifs seront modifiés; là où le recours au référendum facultatif n'est pas possible, on a profité de l'occasion offerte.

Aux réflexions concernant la procédure il y a lieu d'ajouter encore le traité bilatéral de transit que nous tenons à passer avec la CE. Le 27 septembre 1992, le peuple se prononcera sur les traversées alpines. En cas de refus, il ne sera pas possible de mettre sur pied un accord sur le transit dans la mesure où la pièce maîtresse fera défaut. Il n'y aurait pas de chapitre sur les transports dans le cadre de l'EEE et par conséquent probablement pas d'EEE du tout. Pourtant, ce chapitre est important puisqu'il touche les transporteurs routiers et les transporteurs aériens. Sans cette disposition, le traité sur l'EEE serait déséquilibré; il comporterait une lourde discrimination dont seraient victimes Swissair à titre de compagnie nationale et les transporteurs routiers qui n'auraient pas accès au marché de l'EEE, ce qui conduirait à une hausse considérable des prix. C'est pour cette raison que nous devons considérer que l'EEE serait alors insuffisant, qu'il serait déséquilibré dans un de ses chapitres principaux et que la CE renoncerait vraisemblablement à passer avec nous ledit traité. Il s'agirait alors, au cours de longues années, de consacrer nos efforts à présenter une nouvelle forme de NEAT et un nouveau traité sur le transit, de les faire adopter par le Parlement après négociation avec la CE et de formuler enfin un nouveau traité sur l'EEE. Entre-temps, il y a gros à parier que nos "cousins germains" de l'AELE auraient rejoint la CE et que nous serions en état de sollitude et de discrimination par rapport aux 17 autres pays occidentaux. Il s'agit d'établir cette filiation toute logique pour mieux comprendre notre situation actuelle.

J'ai délibérément présenté le bilan positif tiré par le Conseil fédéral pour notre économie. J'insiste sur le fait que je n'ai pas évoqué un texte "admirable" permettant à la Suisse de réaliser des miracles ou qui n'apporterait à notre pays que des avantages sans aucune charge et sans aucune responsabilité. Je crois avoir clairement démontré que la somme des avantages l'emporte, que la discrimination serait funeste à nos intérêts mais qu'il ne s'agit pas d'un traité unilatéral en notre seule faveur, non plus d'ailleurs qu'en faveur de la CE. C'est parce qu'il s'agit d'un traité équilibré que le Conseil fédéral vous en propose l'adoption.

En annonçant ses intentions, le Conseil fédéral a joué son rôle constitutionnel en matière de politique étrangère. Il s'empresse d'y ajouter ce qui suit:

a) L'ensemble de la négociation avec la CE sur notre éventuelle adhésion, si elle est favorable, se terminera sur une proposition du Conseil fédéral au Parlement, qui aura pour tâche d'en saisir la double majorité du peuple et des cantons. Il s'agira d'une décision totalement distincte de la décision populaire du 6 décembre prochain sur le seul EEE. Il est éronné de mélanger ces deux choses - tel que le font les adversaires à l'EEE - et d'affirmer que le premier oui nous entraîne inmanquablement à un deuxième oui ultérieur.

b) Il y a lieu de préciser que la CE doit rendre un avis avant de traiter la demande de la Suisse d'ouvrir des négociations. Elle vient de le faire pour l'Autriche et pour la Suède; il est vraisemblable qu'elle le fera pour la Finlande en octobre ou en novembre prochain. En ce qui concerne la Suisse, cet avis devrait tomber vers la fin de cette année.

Präsident: Wir sollten nach den "Vier Freiheiten" vorgehen und mit dem Personenverkehr beginnen. Hier interessieren die Rückwirkungen auf das Lohnniveau, auf die Arbeitslosenzahlen, die Frage nach einem möglichen Strukturwandel unserer Wirtschaft und schliesslich: Welche Chancen bedeutet der freie Personenverkehr für uns?

Sieber: Zwei, drei Vorbemerkungen zum schweizerischen Lohnniveau bei einem Ja zum EWR:

- Wir haben in der Schweiz alles andere als ein einheitliches Lohnniveau.
- Deutschland hat noch immer ein wesentlich höheres Lohnniveau als beispielsweise Italien oder andere südliche EG-Staaten.
- Es wäre falsch, die Löhne isoliert für sich zu nehmen. Was schliesslich zählt, ist ihre Kaufkraft.

Was bestimmt demnach die Unterschiede im Lohnniveau und wie weit werden diese Faktoren durch den EWR tangiert?

Ein Drittel unserer Volkswirtschaft, die Aussenwirtschaft, ist ohne Schutzmassnahmen voll in die Weltwirtschaft integriert. In der Chemie, der Maschinenindustrie und im Bankensektor haben wir eine hohe Wertschöpfung und eine hohe Produktivität. Dementsprechend steht unser Lohnniveau im internationalen Quervergleich an der Spitze. Mit anderen Worten: Wertschöpfung und Arbeitsproduktivität sind wesentliche Bestimmungsfaktoren. Sie gründen auf einer qualifizierten, leistungsbereiten und motivierten Arbeitnehmerschaft. Auf dieses Qualifikationsniveau unserer Arbeitnehmer hat der EWR keinerlei negativen Einfluss, in dessen Folge sich ein Einbruch bei der Wertschöpfungsintensität mit Auswirkung auf

das Lohnniveau ergeben könnte. Im Gegenteil: Wir haben in mittelfristiger Optik die Chance, unsere Branchenstrukturen, die nicht optimal dem Erfordernis eines wertschöpfungsintensiven Wirtschaftsstandorts entsprechen, zu verbessern. Die Wahrscheinlichkeit hierzu besteht nach aller Evidenz, und zwar aufgrund der Breschen, die der EWR in die Freizügigkeit der Arbeitskräfte schlägt.

Präsident: Sie gehen also nicht davon aus, dass damit ein Zufluss von weniger qualifizierten Arbeitskräften bei uns stattfinden und unsere Branchenstruktur sich in Richtung Billiglohnproduktion verändern wird?

Sieber: Ganz im Gegenteil. In allen Studien hat man den Nachweis erbracht, dass die Verlagerung des Wettbewerbs auf den Arbeitsmarkt - weg von den Amtsstuben, den Kontingentierungen über Saisonier-Statut, Jahresaufenthalter und übrigens auch über Mobilitätsschranken im innerschweizerischen Markt - die Strukturen in Richtung Wertschöpfungssteigerung verändern wird.

Der letzte wichtige Bestimmungsfaktor ist die Kapitalintensität der Produktion. Sie hat es erlaubt, diese gesamtwirtschaftliche Produktivitätsausweitung zu erzielen, die uns, was den Aussensektor anbelangt, trotz Offenhalten der Grenze, ermöglicht, Spitzen-einkommen auszuschütten.

Des weiteren kenne ich Vergleiche zwischen den Absenzenquoten am Arbeitsplatz von Unternehmen in Deutschland mit Produktionsstätten auch in der Schweiz. Demnach sind die rein krankheitsbedingten Absenzen bei uns um zwei Drittel geringer als im süddeutschen Raum, der mit den deutschschweizerischen Verhältnissen verwandt ist.

All diese Überlegungen veranlassen mich zur These, dass sich durch den EWR die Strukturen in Richtung Wertschöpfungsintensität und Produktivitätssteigerung entwickeln und uns erlauben werden, lohnmassig unsere Spitzenstellung nicht nur zu halten, sondern mittel- und längerfristig zu steigern.

Präsident: Wer kann sich zur Arbeitslosenfrage äussern?

Bundesrat Delamuraz: Il faut à chaque fois que l'on examine les effets possibles de l'EEE dans les différents domaines, se poser aussi la question de savoir ce qu'il adviendrait de la Suisse, si elle était la seule à ne pas y adhérer. En matière de libre circulation des personnes, je constate trois conséquences négatives:

1) Liberté d'établissement: tous les ressortissants des pays de la CE pourraient librement s'établir et travailler dans le pays de l'espace économique de leur choix alors que les Suisses seraient discriminés.

2) Exercice de la profession: Les diplômes suisses ne seraient pas automatiquement reconnus dans les pays de l'AELE. Nous serions frappés de discrimination d'accès aux professions, aux assurances sociales et aux écoles.

3) Libre circulation des spécialistes: Les entreprises suisses seraient pénalisées puisqu'elles ne pourraient pas y recourir.

Quant au chômage, il y a lieu de préciser qu'il s'agira de la libre circulation des personnes et non pas de celle des chômeurs. La possibilité de se rendre librement d'un Etat de l'EEE dans un

autre n'est pas automatiquement liée à un droit à l'emploi. Personne ne saurait se réclamer d'un tel droit s'il n'y a pas de travail. Si dans notre pays, contrairement à toute prévision, cette liberté de circulation devait conduire à des situations pénibles de surnombre, je rappelle que le Conseil fédéral disposerait de deux instruments de contrôle. Le premier est celui des trois cercles du recrutement de la main d'oeuvre, le deuxième, celui des clauses de sauvegarde que nous avons âprement négociées et qui ne sont pas précisées de manière réglementaire très détaillées, qui expriment des principes et qui représentent de véritables soupapes de sûreté. De plus, nous avons obtenu dans ce domaine particulier des périodes transitoires qui devraient faciliter la phase d'adaptation.

Grossen: Zur Qualifikationsstruktur des Arbeitsmarktes: Tatsächlich beschert uns die heutige Ausländerregelung vor allem durch das Umwandlungsrecht der Saisoniers schlecht qualifizierte Arbeitskräfte. So hat die Umwandlung der Saisoniers im letzten Jahr zu einer Erhöhung des Bestandes an Ausländern um 50 000 Personen geführt. Von den Arbeitslosen sind 42 Prozent Ausländer, darunter 80 Prozent ehemalige Saisoniers. Durch den Wegfall dieser Umwandlungen im EWR würden auch die unqualifizierten ausländischen Arbeitskräfte wegfallen und könnten durch qualifizierte ersetzt werden. Die Industrie könnte gezielt rekrutieren. Sie müsste nicht mehr auf umgewandelte, nicht kontingentierte Saisoniers ausweichen, während die anderen der Kontingentierung wegen nicht zu haben sind. Wir könnten unsere Arbeitsmarktstruktur wesentlich und schnell verbessern.

Im letzten Jahr gingen 40 Prozent der neuen Jahresaufenthaltsbewilligungen an Jugoslawen. Der Bundesrat hat im August 1991 beschlossen, keine neuen Bewilligungen mehr an Jugoslawen zu erteilen, so dass wir auch dort ein Reservoir an ausländischen Arbeitskräften haben, das wir durch Europäer ersetzen könnten, ohne dass dies zu grosser Arbeitslosigkeit führen sollte.

Präsident: Laut EWR-Vertrag besteht keine freie Wahl des Wohnsitzes sondern nur des Arbeitsplatzes. Der Wohnsitz ist demnach die Folge eines bereits erhaltenen Arbeitsplatzes. Man muss dies betonen, weil es in der öffentlichen Diskussion einstweilen untergeht.

Gemperli: Vor allem von Herrn Schildknecht wird immer wieder geltend gemacht, dass durch den EWR das Zinsniveau in der Schweiz steigen werde. Bisher sei es bei uns trotz den Zinsanstiegen in der letzten Zeit tiefer als in den umliegenden Ländern. Das habe zur Schaffung kapitalintensiver und damit sehr produktiver Arbeitsplätze beigetragen. Wenn nun das Kapital an sich bei uns teurer werde, dann sei die Gefahr gross, dass die kapitalintensiven Betriebe nicht länger bestünden, womit ein Einfluss auf die Produktivität der Arbeit und das Lohnniveau gegeben sei.

Präsident: Direkt ein Beispiel hierzu: Ein deutsches Unternehmen mit Zweigniederlassung in der Schweiz hat mir bei einer Betriebsbesichtigung gesagt, es würde 40 Ingenieure allein damit beschäftigen, Entwicklungen für das deutsche Mutterhaus zu betreiben. Man habe wegen den niedrigeren Kapitalkosten die Entwicklungsabteilung besser ausstatten können als jene im Mutterhaus, obwohl das schweizerische Lohnniveau höher sei.

Schüle: Herr Schildknecht geht noch einen Schritt weiter: Wenn wir nicht mehr so effizient kapitalintensiv produzieren, wird

dies zur Abwanderung der Investitionen führen; die schweizerischen Unternehmen wären nach dem Beitritt zum EWR gezwungen, ins Ausland auszuweichen.

Bundesrat Delamuraz: Je tiens à attirer votre attention sur le fait que, si le traité sur l'EEE a une grande importance dans bien des domaines, il ne règle pas l'ensemble de nos activités futures. Au président des locataires suisses qui a mentionné l'explosion des taux du prix de l'argent - et par conséquent celle des loyers - j'ai répondu que, lorsque j'ai présenté au Parlement des propositions destinées à enrayer de manière autoritaire les effets négatifs d'une quatrième hausse des loyers, il n'était question en Suisse ni de traité sur l'EEE ni d'adhésion à la CE et que la hausse des taux d'intérêts n'y était ainsi nullement liée. Celle-ci faisait partie des effets de notre économie libérale dans certains domaines. Tous les pays industrialisés de l'Europe occidentale ont besoin d'argent, notamment pour "réamorcer la pompe économique" des pays de l'Est provoquant ainsi une augmentation du prix de l'argent. Les institutions de l'EEE ne sont donc pas liées à ce phénomène de manière absolue. Dans une petite mesure, des effets accélérateurs ne sont nullement exclus mais je tiens à souligner qu'il s'agit d'éviter ce raccourci intellectuel qui est une erreur d'appréciation.

Sieber: Das ist eine dieser typischen Vermengungen von EWR- und EG-Beitritt. Die internationalen Finanzmärkte sind schon heute kommunizierende Gefässe. Der EWR bringt beim freien Kapitalverkehr keinen qualitativen Sprung bezüglich einer Veränderung. Ganz anders ist die Situation bei einem EG-Beitritt, zumal wenn dann auch Maastricht Wirklichkeit werden sollte. Aber zu behaupten, der EWR würde das Zinsniveau in der Schweiz ansteigen lassen und deshalb würden kapitalintensivere Produktionen ins Ausland verlegt werden, ist ein falsches Argument. Im europäischen Ausland ist das Zinsniveau noch höher. Wohin dann? In den USA ist zwar das Zinsniveau auf einem historischen Tiefstand, doch die Wettbewerbsprobleme der amerikanischen Wirtschaft mit dem Ausbildungsniveau auf mittlerer Ebene als der grossen Schwachstelle sind bekannt. Ich kann keinerlei Zusammenhang zwischen EWR und steigendem Zinsniveau sehen.

Präsident: Wir sollten noch Waren- und Dienstleistungsverkehr aufgreifen.

Gemperli: Eine kleine Anregung: In den Frage- und Antwortspielen, die wir erhalten, habe ich zu den Problemen Arbeitsmarkt, Hypothekenzinsen usw. nur wenig gesehen. Man sollte diese Fragen für die öffentliche Diskussion argumentativ aufrüsten.

Präsident: Wie sieht es für unsere Hauptindustrieweige aus? Ist es notwendig oder gefährlich für die Maschinenindustrie, das Baugewerbe, den Tourismus und die Dienstleistungen überhaupt, mit dem freien Warenverkehr über das Freihandelsabkommen hinauszugehen?

Sieber: Ich beginne mit dem export- und beschäftigungsintensiven Zweig, der schweizerischen Maschinen- und Apparateindustrie. Der EWR bringt für sie im Sinne einer Verbesserung des Status quo durch das Freihandelsabkommen von 1972 zwei Dinge:
- Die teilweise oder ganze Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte. Es ist wenig bekannt, dass die Maschinen- und Apparateindustrie rund die Hälfte ihres Gesamtumsatzes auf öffentlichen Be-

schaffungsmärkten macht, nämlich in der Schweiz 47 Prozent, in der EWG 20 Prozent und in der EFTA 23 Prozent ihres Umsatzes. Mit dem EWR erhält sie den nicht diskriminatorischen Zugang zu diesen Beschaffungsmärkten ab diesen Schwellenwerten vertraglich zugesichert. Das ist, verglichen mit der Öffnung der schweizerischen Beschaffungsmärkte, ein Volumenfaktor von 30 mal mehr. Folglich verspricht sich die Maschinenindustrie von der Liberalisierung dieser Märkte ein gewaltiges zusätzliches Absatzpotential.

- Heute hat jeder Markt seine eigenen Normen und Spezifikationen. Die Herstellung eigener Spezifikationen für jeden Markt ist mit Kosten verbunden. Jede nationale Stelle hat ihre eigenen Prüfverfahren und Homologisierungen. Der Faktor Zeit ist aber heute ein Wettbewerbsfaktor erster Ordnung. Die zweite wesentliche Verbesserung für die Maschinenindustrie ist also die gegenseitige Anerkennung von Normen, technischen Vorschriften und Prüfmaschinen. In der Bauwirtschaft sieht die Situation ganz anders aus. Wir haben das in dem von mir präsierten Gesprächsforum für Baufragen untersucht. Die schweizerische Bauwirtschaft wird künftig bei rund 40 Prozent der öffentlichen Aufträge Submissionen europaweit ausschreiben müssen. Das ist der Schwellenwert dieser 9 Millionen Franken pro Auftrag.

Auf der anderen Seite würden die sieben grössten schweizerischen Baufirmen, die in der Gruppe der Bauindustrie zusammengefasst sind, in Europa Rang 12 erreichen, wenn man sie zusammenlegen würde. Diese Gruppe der Bauwirtschaft tritt sehr für den EWR ein, wie die jüngsten Verlautbarungen in der Presse zeigen.

Ihr gegenüber steht das Gros der klein- und mittelständisch organisierten Bauwirtschaft, engagiert für lokale Märkte. Zu dieser stark ausgeprägten Struktur haben nicht zuletzt die vielen protektionistischen lokalen Praktiken beigetragen. Ein Distanzschutz wird weiterhin existieren. Probleme wird es in den grenznahen Regionen geben. Aber die schweizerische Bauwirtschaft hat durchaus das Know-how, um sich dort zu engagieren, wie ihre Aktivitäten mit Gewinn in Baden-Württemberg zeigen, die sogar zu Anfragen im deutschen Parlament geführt haben.

Freilich wird sich die Bauwirtschaft daran gewöhnen müssen, dass sich künftig bei grossen Aufträgen Anbieter aus den Nachbarstaaten mitbewerben werden.

Auf die schweizerische Chemieindustrie wird der EWR wenig Auswirkungen haben. Ihre Exporte sind zu 80 Prozent konzerninterne Warenströme, die relativ wenig tangiert werden.

Grossen: Die Ergebnisse der BIGA-Studie zum Tourismus sind eindeutig positiv. Durch einen Beitritt zum EWR liesse sich die Beschäftigungsstruktur verbessern. Auch die Kapitalseite des Tourismus hätte hier nur zu gewinnen.

Blankart: Noch zwei Beispiele zu den Ausführungen von Herrn Sieber. Ein Manager schwedischer Nationalität der ABB hat mir kürzlich gesagt, für ihn sei es völlig irrelevant, ob die Schweiz beim EWR mitmache oder nicht. Ob er in Baden oder in Mannheim produziere, sei ein Schreibtischentscheid und hänge davon ab, welche Tochterfirma an die öffentlichen Aufträge herankomme. Dagegen sagte ein anderer, etwas höherer Manager der ABB, für die BBC Schweiz sei der EWR existenzhaltend. Was heisst das? BBC Schweiz hat schon allein im Kanton Zürich rund 3500 Zulieferer, und zwar Kleinbetriebe. Wenn in Mannheim produziert wird, fallen diese Gewerbebetriebe aus. Dann haben auch der Coiffeur und der Metzger usw. weniger zu tun, und die Leute werden weggehen. Der EWR ist also für das Gewerbe viel wichtiger als für die Multis.

Die Situation in der Pharmazie ist heute so, dass ein pharmazeutisches Produkt zwar zollfrei exportiert werden kann, aber vor der Vermarktung im Verkaufsland registriert werden muss. In jedem einzelnen Land werden wieder die pharmakologischen, chemischen und medizinischen Experimente gemacht, was fünf Jahre Zeit und viel Geld braucht. Zudem wird dadurch die Patentfrist von 20 Jahren um ein Viertel gekürzt. Es ist absehbar, dass innerhalb des EWR die Erstregistrierung gegenseitig anerkannt wird. Wenn wir nicht Mitglied werden, dann muss ein schweizerischer Produzent weiterhin überall diese fünfjährige Prozedur durchstehen. Die Konsequenz ist klar: Der Unternehmer in Basel wird seine pharmazeutische Produktion in die EG verschieben, wo er nur eine Registrierung braucht.

Es geht also, wie Herr Bundesrat Delamuraz einleitend sagte, nicht nur um die Hindernisse bei der Grenzüberschreitung, sondern um die Inländerbehandlung bei der Vermarktung beziehungsweise der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit. Hier sieht man das ganze Diskriminationspotential, das auf uns zukommt, wenn die anderen die Vermarktungsvorschriften harmonisieren und die vollständige Inländerbehandlung einführen. Das beginnt bei den Studenten und endet bei den Pharmazeutikern.

Gemperli: Man spricht zumeist von den grösseren Industrien der Schweiz. Diese können, da ihnen der Markt erschlossen wird, aus dem EWR zweifellos gewisse Vorteile ziehen. Die Sorgen kommen jedoch vor allem von den kleineren Gewerbebetrieben, was wir besonders in den Grenzregionen spüren. Ein Malermeister direkt an der österreichischen Grenze beispielsweise muss befürchten, dass ihm ein österreichischer Konkurrent mit geringeren Soziallasten in seinem Land die Arbeiten in der Schweiz wegnimmt. Sicher wird es immer Gewinner und Verlierer geben, aber den Kleingewerbler interessiert natürlich sein eigenes Schicksal.

Sieber: Ein wichtiger Punkt hat bereits Herr Blankart genannt. Es wäre falsch, Gross gegen Klein auszuspielen. Die Zulieferbetriebe hängen wesentlich davon ab, wie es den Grossen geht, die sie beliefern. Für die Klein- und Mittelbetriebe und die Gewerbebetriebe, die vorwiegend für den lokalen Markt arbeiten, bleiben die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort, die persönlichen Beziehungen, der Distanzschutz auch mit dem EWR wesentliche Gründe dafür, die Stellung zu halten. Ausserdem gibt es in der Schweiz eine ganze Reihe kleiner und mittlerer Betriebe, von denen man zu wenig hört, die mit zwei- bis dreihundert Arbeitskräften weltweit eine Marktnische bearbeiten und dort Marktführer sind. Für diese bringt der EWR nur Chancen. Es werden Kosten gesenkt, sie müssen sich nicht normenmässig an die verschiedenen Märkte anpassen und haben keine Probleme mehr mit den Prüf- und Homologisierungsverfahren.

Es geht hier also um eine sehr differenzierte, heterogene Gruppe von Betrieben mit unterschiedlicher Ausgangslage gegenüber dem EWR. Man kann sie nicht in einen Topf werfen; das typisch helvetische Klein- oder Mittelunternehmen gibt es nicht. Die Betriebe in den Grenzregionen haben auch Chancen, ihrerseits von der Reziprozität zu profitieren, und werden dies mit Sicherheit tun, nämlich durch Angebote, die einen qualitativen Vergleich mehr als aushalten.

Grossen: Man spricht hier immer nur von den niedrigeren Löhnen im benachbarten Ausland, ohne in Betracht zu ziehen, dass die Arbeitskosten dort durch längere Ferien, vermehrten Kündigungsschutz, kürzere Arbeitszeit usw. höher liegen als in der Schweiz.

Cottier: Le contrat entre les partenaires de l'AELE et ceux de la CEE me parait bien équilibré. En ce qui concerne l'exécution des lois Eurolex et la surveillance des articles 108 ss il y a lieu de mentionner que, si la Suisse est en retard avec sa législation, pour des raisons de droits populaires, de référendum etc. que va-t-il se passer? Comment les autres pays préparent-ils leur propre procédure législative? Concernant l'article 99 du traité et la procédure décisionnelle, faut-il envisager que c'est la commission de la CEE qui présenterait les nouvelles législations? Si des petits pays comme la Suisse voulaient, d'entente avec d'autres, présenter un nouveau domaine à réglementer dans le cadre de l'EEE, comment faudrait-il procéder? Cette possibilité existe-t-elle?

Schallberger: Eine Frage im Zusammenhang mit den Gross- und Kleinbetrieben. Lag Herr Gaston Thorn in Luzern vor zirka zwei Jahren falsch, als er in seinem Vortrag über "Wirtschaft und Ethik" sagte, dass lediglich die Grossen und die Starken überleben würden, die Kleinen jedoch verschwinden müssten? Zweitens: In Glarus, wo die GPK diese Woche Betriebe angesehen hat, soll die Textilindustrie weder am EWR- noch am EG-Beitritt interessiert sein. Stimmt das? Drittens: Ich habe mehrmals herausgehört, dass der EWR-Vertrag für gewisse Wirtschaftskreise günstiger sei als ein Vollbeitritt zur EG. Warum hat man dann aber ein Beitritts-gesuch eingereicht, mit dem man den EWR-Vertrag in höchstem Masse gefährdet? Denn nun erscheint als eigentliches Ziel der EG-Beitritt im Eiltempo.

Kündig: Die Argumentation, wie sie für den gewerblichen Sektor aufgebaut wurde, ist äusserst gefährlich. Hier sind etwa hundert- bis hundertfünfzigtausend Betriebe betroffen, an denen Familien hängen. Bei der Volksabstimmung wird es also wenig darauf ankommen, was zum Beispiel der Direktor der BBC denkt. Man kann den Gewerbetreibenden auch nicht weismachen, dass die Arbeitskosten im Ausland höher seien als in der Schweiz. Das stimmt einfach nicht. Sie können theoretisch die Leistungsfähigkeit im Ausland etwas tiefer einstufen als hier, weil bei uns der Ausbildungsstand höher ist. Aber bitte argumentieren Sie damit nicht. Denn im täglichen Verkehr steht der Stundensatz des schweizerischen Schreiners in Relation zum Stundensatz des österreichischen oder des italienischen Konkurrenten, und deren Stundensätze sind eindeutig billiger. Der schweizerische Gewerbetreibende wird Ihnen noch andere Dinge sagen, zum Beispiel dass er auf seine Investitionen immer noch die taxe occulte zahlt, dass er für seine Transporte Kilometerpreise zahlt, die doppelt so hoch sind wie im Ausland usw. Dies müssen wir alles einbeziehen. Nach meinem Dafürhalten gibt es zwei Gründe, die dem Kleingewerbetreibenden einleuchten könnten. Zum ersten kann man ihm aufzeigen, dass ohne funktionstüchtige Produktionsstätten im industriellen Bereich, die für den Export eingesetzt sind, in der Schweiz auch kein Bedarf mehr da ist an Wohnraum, an Industriebauten, an neuen Strassen, dass also in der Schweiz nichts mehr läuft. Zum zweiten kann man ihm aufzeigen, dass er endlich nicht mehr vor der unwahrscheinlich schwierigen Situation steht, keine ausländische Arbeitskraft anstellen zu können. Gewisse Branchen konnten dies nämlich in den letzten zwanzig Jahren nicht, während Industriebetriebe, Akademiker irgendwelcher Stufen, Spitäler und Landwirtschaft bisher über sehr grosse Kontingente verfügten. Er wird demnach künftig auf dem Arbeits-

markt weniger Probleme und Kosten haben und qualifizierte Mitarbeiter aus den Nachbarländern gewinnen können.

Im übrigen habe ich wegen dem EWR keine Bedenken für Betriebe mit zwanzig Personen und weniger, und diese stellen das absolute Gros aller Betriebe dar. Schwierigkeiten sehe ich freilich für Betriebe mit der Fertigung von industriellen Produkten, die aus irgendwelchen Gründen eine protektionistische Unterstützung hatten wie der ganze PTT-Bereich und die sich bis heute nicht im Export geübt haben. Diese Betriebe werden bluten müssen, weil sie sich an zu hohe Erträge gewöhnt haben und weil sie aufgrund von Gesetzgebungen und Einkaufsvorschriften als schweizerische Unternehmen autonom bleiben konnten.

Die Hauptschwierigkeit aber dafür, im Rahmen einer vernünftigen Entwicklung unserer Möglichkeiten im Inland billiger produzieren zu können, sind gesetzliche Vorschriften. So haben wir im Kanton Zug ein einziges Baugesetz, aber wir haben elf Gemeinden, die dieses Gesetz auf elf verschiedene Weisen auslegen. Sie können nicht einmal im sozialen Wohnungsbau mit den Dachgiebeln einheitlich fahren. Kein Gewerbetreibender kann hier eine Klage vor dem Verwaltungsgericht durchsetzen. Denn a) will er nicht vor Gericht gehen, b) hat er nicht die Zeit dafür, um auf das Resultat zu warten, und c) würde er ohnehin nicht Recht bekommen, weil die Gemeinde beim Verwaltungsgericht das bessere Ansehen hat. Hier muss der Bund den Mut haben zu durchforsten, und die Kantone müssen helfen, die Attraktivität der Schweiz in dieser Beziehung anzuheben.

Sieber: In der Tat werden nur die Starken überleben, aber die Starken sind nicht unbedingt die Grossen. Heute fressen die Grossen nicht die Kleinen, sondern die Schnellen fressen die Langsamen. Hier haben die Klein- und Mittelbetriebe bezüglich Reaktionsfähigkeit, Flexibilität Trümpe in der Hand. So hat die ABB Schweiz ihren Betrieb in etwa 800 Profitcenter aufgelöst, um ohne lange Entscheidungswege auf die immer rascher wechselnden Bedürfnisse des Marktes reagieren zu können.

Bundesrat Delamuraz (zu Herrn Schallberger): Am 5. Juni dieses Jahres war ich in Zofingen an einer Sitzung des Gemeinschaftsverbands Textil, an der die gesamte schweizerische Textilbranche vertreten war. Dort wurde mir ein Bundesordner mit einem Text übergeben, laut dem die Textilbranche mit dem EWR ebenso einverstanden ist wie mit einem EG-Beitritt. Mehr als 300 Firmen hatten diesen Text unterzeichnet. Zwar habe man sich bei den Verhandlungen mehr Erfolg für die Textilbranche gewünscht, aber man wolle auf die weiteren Schritte warten. Natürlich kann ich nicht sagen, ob sich diese Haltung der gesamten Branche bei der Abstimmung bestätigen wird.

M. Blankart (à M. Cottier): Je partage votre avis tout en soulignant qu'à la fin des négociations, nous avons pu corriger le déséquilibre institutionnel par le biais de l'article 102, al. 4, qui ouvre une possibilité pragmatique au cas où, par exemple, la Suisse ne pourrait pas accepter le résultat d'une consultation et de négociations qui ont eu lieu conformément aux articles 99ss. Cet article est en relation avec les initiatives destinées à modifier ou à compléter l'accord. Il s'agit de distinguer ce qui suit: le changement de directives ou de domaines qui font partie de l'accord pour lesquels la procédure décrite dans le traité est en vigueur (la commission invite les experts suisses, allemands, français, anglais, etc à se réunir). Vient ensuite la phase de consultation à l'échelon politique puis un vote à

l'unanimité par consensus pour appliquer une modification juridique du droit communautaire en droit de l'EEE. En cas de refus, c'est l'article 102, al. 4 qui entre en vigueur. Tel est le cas lorsque la possibilité de modification du droit existe. Si par contre vous tenez à ajouter un nouveau domaine à l'accord, il faudra invoquer la cause évolutive, en vue d'un complément ou d'un accord parallèle, qui devront faire l'objet des procédures constitutionnelles normales de ratification par les instances compétentes. Puisqu'il n'a pas été possible de procéder de manière généralisée - à l'exception de l'art. 102, al. 4 - à la reconnaissance mutuelle des dispositions juridiques existantes, lors d'une extension du droit communautaire, il est évident que la Communauté dispose d'un certain monopole d'initiative en vue d'amender les dispositions juridiques. A l'intérieur de la Communauté, c'est la commission qui dispose d'un monopole de proposition, c'est la raison pour laquelle elle était fort réticente à nous accorder un droit de proposition, qui se nomme du reste maintenant "droit de révocation". A titre de partie contractante individuelle, nous avons un droit de révocation constant et à tous les échelons. La Convention de Vienne sur les traités internationaux stipule que toute partie contractante a le droit de proposer des amendements, quitte à ne pas arriver à convaincre la partie adverse.

Quant aux retards envisagés, du point de vue de la perfection, de la sécurité du droit, de la transparence et des conséquences juridiques, il est souhaitable que le droit dérivé de l'application du traité entre en vigueur en même temps que le traité lui-même.

Kündig: Wir haben heute einen Text erhalten, der als Basis für die Verfassungsabstimmung dienen soll. Demnach sieht der Bundesrat vor, dass in allen Fällen, in denen das schweizerische Recht in bezug auf den EWR wegen Referenden keine Gültigkeit hat, das EWR-Recht gelten soll. Kein europäischer Staat macht derartige Konzessionen. Es entspricht auch nicht der Grundausgestaltung im Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich des EWR, der institutionelle Formen und Vorgehensweisen kennt. Müsste hier nicht ein neuer Text ausgearbeitet werden, der insbesondere der Möglichkeit des Referendums Rechnung trägt? Sollte das Volk ein Gesetz ablehnen, dann wird es nicht bereit sein, sich einem Entscheid eines EWR- oder EG-Gerichts zu unterstellen.

Präsident: Der Text stammt von der Staatspolitischen Kommission.

Bundesrat Delamuraz (à M. Schallberger): Dans son rapport d'intégration, publié le même jour que le message sur l'EEE, le Conseil fédéral a répondu à un vœu et à un ordre du Parlement qui demandait quel était, dans l'état actuel des choses, l'intérêt d'une participation de la Suisse à la CE. Il a ainsi annoncé ses intentions. En publiant le rapport et en demandant en même temps l'ouverture de négociations, il a mis sa pratique en accord avec sa pensée, évitant ainsi à la Suisse le risque éventuel de manquer un délai, ce qui par la suite aurait pu lui être reproché.

Nous savons que cette décision a conduit davantage à la confusion qu'à la clarté. D'aucuns ne veulent pas comprendre, ayant tout intérêt à entretenir cette confusion entre l'EEE et l'adhésion à la CE dont il n'est pas question ici. D'autres ont de la peine à comprendre vu la matière complexe et la longueur du message. Les innombrables commentaires publiés par les médias concernant Maastricht ou la politique agricole commune, ne servent pas à

faciliter la maîtrise des données. Par contre, si le Conseil fédéral ne s'était pas prononcé et qu'il n'avait pas répondu à l'ordre du Parlement, vous pouvez imaginer quelles en auraient été les conséquences. Dans la phase actuelle, nous demandons au peuple un "oui à l'EEE" et rien d'autre.

(à M. Kündig): J'ai beaucoup apprécié votre intervention concernant les PME ainsi que votre argumentation. M. Sieber préside un groupe actuellement chargé d'examiner la revitalisation des PME, cette tâche me paraît essentielle. Il s'agit de reconnaître que c'est grâce à l'EEE que nous l'avons entrepris ce travail (reconnaissons ici nos propres faiblesses et notre inertie).

Concernant le rituel de la décision, permettez-moi de dire que nous sommes "en plein cirage". Les commissions insitutionnelles des deux Chambres ne font qu'exprimer moult nuances de couleurs les plus variées. La Commission des affaires étrangères du Conseil national a consacré ce matin plus de trois heures à essayer de trouver une solution; certains sont favorables à la proposition initiale du Conseil fédéral (je suis certain que c'est la meilleure), d'autres estiment qu'il faut créer un référendum que d'aucuns veulent déjà relativiser. La multitude des propositions ne conduira certainement pas à rendre plus transparente la décision du Parlement. A mon avis, il y a lieu de s'exprimer de manière claire et sans vouloir plaire à chacun. La formule du Conseil fédéral a provoqué de vives réactions qui vont jusqu'à l'accuser de restreindre la démocratie; elle est pourtant claire et logique. Les solutions qui viendront s'y ajouter ne sauront guère satisfaire à la fois au principe de la primauté du droit international et à l'exercice vigoureux d'une démocratie pleine et entière, au gouvernement du peuple et pas au gouvernement des juges. Il me reste à souhaiter que le Parlement se prononce de manière claire et lucide.

Blankart: Als Chefunterhändler kann ich das Problem des Vorrangs von EWR-Recht höchstens in den aussenwirtschaftspolitischen Zusammenhang stellen. Es gibt in diesem Bereich zwei Arten von Verträgen: Liberalisierungs- und Integrationsverträge. Liberalisierungsverträge zeichnen sich dadurch aus, dass beim Entstehen von Schwierigkeiten - sei es eine Vertragsverletzung oder ein Gerichtsentscheid, der mit den vertraglichen Verpflichtungen nicht übereinstimmt - ein diplomatisches Verfahren Platz greift und letzten Endes Schutzmassnahmen oder Teilkündigungen, hier Suspensionen genannt, angewendet werden. Bei Schwierigkeiten mit einem Integrationsvertrag dagegen gibt es eine supranationale Behörde und zuletzt ein supranationales Gericht, das den Fall entscheidet. Ich bin mit der Konzeption eines Liberalisierungsvertrages in die Verhandlungen gegangen. Dank dem Europäischen Gerichtshof haben wir diese im Gerichtssektor durchgesetzt und das EWR-Gericht weggebracht zugunsten einer Schiedsklausel und eines diplomatischen Verfahrens (siehe Artikel 102). Wenn Sie nun den schon heute unbestrittenen Vorrang des Völkerrechts in die Verfassung einschreiben, dann ändern Sie den Charakter des Liberalisierungsvertrags und machen aus eigener Initiative hieraus einen Integrationsvertrag.

Präsident: Wir werden zwischen der Sonder- und der Herbstsession an zwei Doppelsitzungen den Fragenkreis weiter bearbeiten.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr



Fachdienst 3

Pressemitteilung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 13. August unter dem Vorsitz von Riccardo Jagmetti (R/ZH) in Bern teilweise in Anwesenheit von Bundesrat Delamuraz getagt.

1. 92.057-7 Konsumkredit. Bundesbeschluss

Die Kommission zeigte sich sehr befriedigt von einem Zusatzbericht mit genaueren Angaben über die Notwendigkeit der einzelnen Bestimmungen. Das Eintreten war entsprechend unbestritten. In der artikelweisen Beratung machte die Kommission Gebrauch von ihrem legislatorischen Gestaltungsraum; sie beantragt dem Plenum Änderungen in zehn Artikeln des neuen Erlasses.

Nach einem mit 9:1 Stimmen gefassten Beschluss soll die Berechnung des effektiven Jahreszinses und damit der Kreditkosten im Erlass festgelegt werden und nicht nur in einer Verordnung (Art. 5).

Formelle Fehler beim Abschluss des Vertrages und Mängel bei der Benachrichtigung des Konsumenten führen nach dem mit 7:2 Stimmen gefassten Kommissionsbeschluss zur Nichtigkeit des Vertrages, wobei der Konsument zur Rückzahlung bis zum Ablauf der Kreditdauer Zeit hat und zur Verzinsung zum Satz von 5% verpflichtet ist; Kreditkosten hat er in diesem Fall nicht zu tragen (Art. 11). Weil Nichtbeachtung der Form- und Verfahrensregeln Nichtigkeit nach sich zieht, konnte die Kommission einstimmig auf Strafbestimmungen verzichten (Art. 17 bis 20 gestrichen).

Entsprechend entschied sie bei vorzeitiger Rückzahlung nur auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, statt auf einen vollständigen Erlass (Art. 12).

Ein Verbot, Zahlungen oder Sicherheiten des Konsumenten in Form von Wechseln anzunehmen, schwächte die Kommission mit 6:1 Stimmen dahin ab, dass die Entgegennahme zwar möglich ist, der Konsument aber das Recht hat, Einreden geltend zu machen (Art. 14).

In der Gesamtabstimmung wurde das KKG mit 9:1 angenommen.

2. 92.057-42 BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Änderung

Die Kommission beriet auch hier einen Zusatzbericht. Der Befürchtung, dass die Mehrheit der EG- und EFTA-Staaten - welche zurzeit die Arbeitsvermittlung staatlich monopolisiert haben - keine Gegenseitigkeit gewähren, trug sie mit einer neuen Formulierung Rechnung: In den Artikeln 2ter und 12bis wird Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Staat eine Bewilligung nur erteilt, wenn dieser EWR-Staat Vermittlern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt (10:0 Stimmen). In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage mit 9:0 Stimmen.

3. Information über den EWR

Die Kommission liess sich durch Bundesrat Delamuraz, Staatssekretär Blankart, Direktor Sieber und Vizedirektor Grossen über die Wirkungen des EWR-Vertrags auf das Lohnniveau, die Beschäftigungslage und den Strukturwandel der Wirtschaft, die Zinsentwicklung und den Aussenhandel informieren. Die Debatte war höchst aufschlussreich und zeigte, dass für die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Rückwirkungen auf die einzelnen Branchen und Unternehmensgrössen aller Anlass zu Zuversicht für ein wettbewerbfähiges Land innerhalb des EWR besteht.



le 17 août 1992 JP/mg

Service spécialisé 3**Communiqué**

La Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats s'est réunie à Berne le 13 août, sous la présidence de M. Riccardo Jagmetti (R/ZH) et, pour une partie de la séance, en présence de M. Delamuraz, conseiller fédéral.

1. 92.057-7 Crédit à la consommation. Arrêté

La commission s'est montrée très satisfaite d'un rapport complémentaire contenant des précisions qui justifient la nécessité des diverses dispositions. La décision d'entrer en matière n'a de ce fait pas été contestée. Lors de la discussion de détail, la commission a fait usage de sa marge de manoeuvre législative en proposant au plenum de modifier dix articles du nouvel arrêté.

En vertu d'une décision prise par 9 voix contre 1, le calcul du taux annuel effectif et, par là même, du coût du crédit, doit être fixé dans l'arrêté et non dans une ordonnance (art. 5). Selon une décision de la commission prise par 7 voix contre 2, les vices de forme lors de la conclusion du contrat et les lacunes dans l'information du consommateur entraînent la nullité du contrat; le consommateur peut alors attendre l'expiration de la durée du crédit pour procéder au remboursement, et l'intérêt qu'il est tenu de payer est de 5 %. Par ailleurs, il est libéré des frais (art. 11). Le non-respect des règles de procédure et de forme entraînant la nullité du contrat, la commission a renoncé à l'unanimité à des dispositions pénales (art. 17 à 20 biffés).

De même, elle a opté, en cas de remboursement anticipé, pour une réduction équitable des frais afférents, préférant cette solution à une remise totale de ces derniers (art. 12).

La commission a atténué par 6 voix contre 1 l'interdiction d'accepter des paiements ou des garanties du consommateur sous la forme de lettres de change, en ce sens que ces modes de paiement sont certes autorisés, mais que le consommateur a le droit d'opposer des exceptions (art. 14).

Lors du vote sur l'ensemble, la LCC a été approuvée par 9 voix contre 1.

2. 92.057-42 LF sur le service de l'emploi et la location de services. Modification

Là aussi, la commission a examiné un rapport complémentaire. Elle a reformulé certaines dispositions pour tenir compte de la crainte selon laquelle la plupart des Etats membres de la CE ou de l'AELE - dans lesquels le service de l'emploi fait actuellement l'objet d'un monopole étatique - pourraient ne pas accorder de réciprocité. Aux termes des articles 2ter et 12bis, les placeurs ayant leur siège dans un Etat de l'EEE ne se verront octroyer une autorisation que si ledit pays octroie

./.

le même droit aux placeurs ayant leur siège en Suisse (10 voix sans opposition). Lors du vote sur l'ensemble, le projet a été accepté par 9 voix sans opposition.

3. Informations concernant l'EEE

La commission s'est informée, auprès de Messieurs Delamuraz, conseiller fédéral, Blankart, Secrétaire d'Etat, ainsi que Sieber, directeur de l'OFAEE, et Grossen, sous-directeur à l'OFIANT, des effets de l'accord EEE sur le niveau des salaires, la situation en matière d'emploi, les structures de notre économie, les taux d'intérêts et le commerce extérieur. Le débat a été particulièrement instructif et a montré que, pour ce qui est du marché du travail et des conséquences pour les différentes branches et les entreprises, quelle que soit leur dimension, il y a tout lieu d'avoir confiance dans l'aptitude de notre pays à affronter la concurrence au sein de l'EEE.